

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteher

Jean-Pierre Gallati

Regierungsrat

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

062 835 44 40

jean-pierre.gallati@ag.ch

www.ag.ch/dgs

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

22. April 2021/jpg/szi

Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl ein. Im Namen des Regierungsrats äussere ich mich wie folgt:

Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wie lange die Massnahmen des Bundesrates und des Bundesamts für Gesundheit zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen. Die Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung Asyl soll daher erneut bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Durch diese Verlängerung soll eine lückenlose Gültigkeit der getroffenen Massnahmen im Asylbereich sichergestellt werden.

Damit kann sich der Kanton Aargau einverstanden erklären.

Freundliche Grüsse



Jean-Pierre Gallati



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Przybylo Aleksandra SEM

Von: Hanselmann Armin <armin.hanselmann@ar.ch>
Gesendet: Freitag, 16. April 2021 10:25
An: _SEM-Vernehmlassung SBRE
Betreff: AR_Vernehmlassung / Consultation / Consultazione Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Priorität: Hoch

Kategorien: Pendent

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme i. S. Verlängerung der Covid-10-Verordnung Asyl.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass Appenzell Ausserrhoden keine Einwände zur Vernehmlassungsvorlage hat.

Freundliche Grüsse

Armin Hanselmann

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Armin Hanselmann, Stv. Departementssekretär
Telefon +41 71 353 64 89
armin.hanselmann@ar.ch

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch [<mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>]

Gesendet: Dienstag, 13. April 2021 14:48

An: staatskanzlei@sk.zh.ch; info@sta.be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nw.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; landeskanzlei@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Postfach Kantonskanzlei; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; info@gr.ch; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scdds@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; mail@kdk.ch

Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Wichtigkeit: Hoch

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 27. April 2021 Stellung zu nehmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vernehmlassungsunterlagen. Sie können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Ihr Zeichen:

28. April 2021

Unser Zeichen: 2021.GSI.1069

RRB Nr.: 466/2021

Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi-
rektions

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung zur Einreichung der vorliegenden Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 zu. Er erwartet jedoch, dass die Verordnung bei grundlegender Veränderung der Umstände im Zusammenhang mit der Epidemie bereits früher aufgehoben wird, da die Auswirkungen der Verordnung auf die Kantone erheblich sind.

Weiter möchte der Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass die im erläuternden Bericht erwähnten Herausforderungen beim Betrieb von Kollektivunterkünften während der Pandemie auch für die Kantone gelten. Auch sie müssen bei der Unterbringung der zugewiesenen Personen grosse Flexibilität zeigen. Da im Kanton Bern zahlreiche militärische Anlagen oder Bauten bestehen, die für eine (kurz- oder langfristige) kantonale Nutzung von Interesse wären, wäre es hilfreich, wenn die Flexibilität bei der Nutzung solcher Anlagen auch für die Kantone gelten könnte. Derzeit sind im Kanton Bern allerdings genügend Optionen und Reserven vorhanden, um den kurzfristigen Bedarf an Unterbringungsplätzen bis zum voraussichtlichen Ende der Pandemie abdecken zu können.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 27. April 2021

**Vernehmlassung
zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Nachwievor ist nicht absehbar, wie lange die Massnahmen – auch im Asylbereich – von Bundesrat und Bundesamt für Gesundheit zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen. Daher stimmen wir der erneuten Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl (ohne inhaltliche Änderungen) bis Ende des laufenden Jahres zu. So kann eine lückenlose Gültigkeit der getroffenen Massnahmen im Asylbereich sichergestellt werden.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Staatssekretariat für Migration SEM

Basel, 27. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl; Vernehmlassung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl).

Der Regierungsrat stimmt der Verlängerung Covid-19-Verordnung Asyl bis 31. Dezember 2021 zu.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 20 avril 2021

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 13 avril 2021 de Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter. Le Conseil d'Etat remercie le DFJP pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Les délais impartis n'ont pas permis une analyse approfondie du dossier. Néanmoins, comme il s'agit d'un prolongement de mesures en vigueur qui ont globalement fait leurs preuves, le Conseil d'Etat peut se rallier à la proposition.

Par ailleurs, nous demandons que les coûts d'aide d'urgence supplémentaire engendrés par les départs qui ne peuvent pas se réaliser en raison des mesures sanitaires soient pris en charge par la Confédération et non pas par les cantons. En outre, en cas d'ouverture d'éventuelles nouvelles structures d'accueil des requérants d'asile, ces dernières devront être implantées dans les cantons qui n'ont pas encore de centres fédéraux pour requérants d'asile.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 20 avril 2021
2021-514

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 13 avril 2021 de Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter. Le Conseil d'Etat remercie le DFJP pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Les délais impartis n'ont pas permis une analyse approfondie du dossier. Néanmoins, comme il s'agit d'un prolongement de mesures en vigueur qui ont globalement fait leurs preuves, le Conseil d'Etat peut se rallier à la proposition.

Par ailleurs, nous demandons que les coûts d'aide d'urgence supplémentaire engendrés par les départs qui ne peuvent pas se réaliser en raison des mesures sanitaires soient pris en charge par la Confédération et non pas par les cantons. En outre, en cas d'ouverture d'éventuelles nouvelles structures d'accueil des requérants d'asile, ces dernières devront être implantées dans les cantons qui n'ont pas encore de centres fédéraux pour requérants d'asile.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Communication :

- a) à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et le Service de l'action sociale ;
- b) à la Direction de la sécurité et de la justice ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé
Le Conseiller d'Etat

DSES
Case postale 3952
1211 Genève 3

1958-2021

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne 8

Par courriel :
karin.keller-sutter@gs.ejpd.admin.ch

Genève, le 21 avril 2021

Concerne : Prolongation de l'ordonnance Covid-19 asile - procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 13 avril 2021 adressé aux Gouvernements cantonaux dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge m'a été transmis pour raison de compétence et a retenu toute mon attention.

Je n'ai pas d'observation particulière à faire sur la prolongation de l'ordonnance Covid-19 asile, à laquelle le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève est favorable, sauf à saluer le fait qu'une augmentation des forfaits d'urgence versés par la Confédération aux cantons est envisagée, si la situation dans le domaine des renvois devait se compliquer davantage et qu'elle entraîne une hausse des coûts d'aide d'urgence dans les cantons.

En vous remerciant d'avoir associé le Gouvernement genevois à la procédure de consultation ouverte par votre Département, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma haute considération.

Mauro Poggia

Copie : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Sitzung vom
27. April 2021

Mitgeteilt den
27. April 2021

Protokoll Nr.
363/2021

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

EINGANG GEVER SEM

2021 -04- 28

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst eine Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318) grundsätzlich. Wir erwarten jedoch, dass der Bundesrat bei vorheriger Beruhigung der Lage von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Verordnung früher aufzuheben oder allenfalls auch anzupassen, sofern die entsprechenden Regelungen ganz oder teilweise nicht mehr notwendig sind.

Art. 9 Abs. 3 der bestehenden Covid-19-Verordnung Asyl regelt die Verlängerung der Ausreisefristen aufgrund des Coronavirus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ablauf der Ausreisefrist nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid den Sozial-

hilfestopp zur Folge hat. Dies führt bei den Kantonen zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand. Eine anhaltende Verlängerung der Regelungen in Bezug auf die Ausreisefristen lassen des Weiteren nicht nur die Nothilfekosten in den Kantonen ansteigen, sondern es können auch Kapazitätsengpässe im Bereich der Unterbringung entstehen. Es wird daher begrüsst, dass der Bund die Nothilfepauschalen erhöht, wenn tatsächlich höhere Kosten bei den Kantonen entstehen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Finanzierungsform bei ausgewiesenem Bedarf rasch, transparent und in Absprache mit den zuständigen Kantonsvertretern anzupassen.

Wir erlauben uns zusätzlich auf einen Problembereich hinzuweisen, in dem mit einer rechtlichen Grundlage die Aufgaben der Vollzugsbehörden erheblich erleichtert würden: Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, ist für die meisten Länder und Fluggesellschaften ein Corona-Test meist innert der letzten 48 oder 72 Stunden erforderlich. Es ist nachvollziehbar, dass solche Tests gefordert werden. Heute ist es jedoch nicht möglich, die Personen, die weggewiesen werden, zwangsweise zu testen. Die ausreisepflichtigen Personen können also über eine Verweigerung des Tests relativ einfach den Wegweisungsvollzug verhindern. Dies hat sich in der Zwischenzeit auch herumgesprochen, weshalb die Verweigerung des Tests je länger je mehr vorkommt. Es ist deshalb die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Durchführung solcher Tests zu prüfen. Es ist uns durchaus bewusst, dass diese Regelung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen. Diese Personen haben allerdings immer auch die Möglichkeit selbständig und freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Die verlangten Massnahmen sind also erst dann erforderlich, wenn sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Frizzoni".

i.V. lic. iur. W. Frizzoni

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 20 avril 2021

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 13 avril dernier concernant l'objet cité en titre et vous remercie de le consulter à ce sujet.

Au vu de la situation actuelle, la prolongation de l'ordonnance COVID-19 paraît justifiée. Il approuve en conséquence sans remarque le projet d'ordonnance tel que proposé.

Le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 27. April 2021

Protokoll-Nr.: 505

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone ein, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis 31. Dezember 2021 grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings erlauben wir uns, Bemerkungen zu den folgenden Punkten anzubringen:

Regelung der Möglichkeit einen Covid-19-Test zwangsweise durchzuführen

Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, verlangen die meisten Staaten für die Einreise und die Fluggesellschaften für den Transport einen negativen Covid-19-Test, der nicht älter ist als 48 oder 72 Stunden. Heute ist es nicht möglich, Personen, die weggewiesen werden, zwangsweise zu testen. Diese können also über die Verweigerung des Tests ganz einfach den Wegweisungsvollzug verhindern. Dies hat sich in der Zwischenzeit herumgesprochen, weshalb die Durchführung des Tests auch je länger je mehr verweigert wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Durchführung solcher Tests ist deshalb zwingend geboten.

Regelung der Möglichkeit eine Covid-19-Impfung zwangsweise durchzuführen

Heute werden in vielen Ländern insbesondere in Europa ältere Personen und Personen, die gefährdet sind, geimpft. Wir gehen davon aus, dass die Impfung in den nächsten Monaten auch für alle anderen Personen möglich sein wird. Damit wird es sehr wahrscheinlich, dass die Staaten für die Einreise bzw. vorgängig auch die Fluggesellschaften den Nachweis einer Impfung verlangen. Diese Situation wird uns auf längere Zeit so begleiten (mutmasslich mehrere Jahre). Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen würde, damit Personen, die unfreiwillig ins Heimatland zurückgeführt werden müssen, zwangsweise geimpft werden können. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist zu schaffen.

Wir sind uns bewusst, dass sowohl Zwangstests als auch Zwangsimpfungen erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeit der betroffenen Person darstellen. Die betroffene Person hat aber immer die Möglichkeit selbständig und freiwillig ins Heimatland zurückzukehren. Die Massnahmen sind also erst erforderlich, wenn die Person von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht.

Verlängerung der Ausreisefristen betr. Sozialhilfe / Nothilferegime

Art. 9 Abs. 3 der aktuellen Covid-19-Verordnung Asyl regelt die covid-bedingte Verlängerung der Ausreisefristen. Die Verordnung beinhaltet keine eingehende Regelung zum Übergang zum Nothilferegime, welcher gemäss Asylgesetz die direkte Folge eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids ist. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe endet nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a AsylV 2 nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. In einigen Kantonen wurden bereits Beschwerdeverfahren eingeleitet, in denen geltend gemacht wird, dass mit der (wiederholten) Verlängerung der Ausreisefrist der Anspruch auf Sozialhilfe weiterhin bestehe. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Gutheissung der Beschwerden und Ausweitung der Praxis auf andere Kantone, bei einer von den Bundesbehörden verlängerten Ausreisefrist nach Art. 9 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Asyl die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Asylsozialhilfe haben sollten, was zu nicht unbedeutenden Mehrkosten führen könnte. Wir bitten Sie daher, eine spezifische diesbezügliche Regelung zu prüfen.

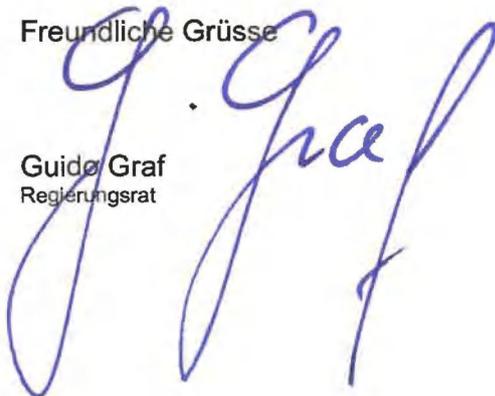
Rechtsvertretung

In Bezug auf Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Asyl halten wir fest, dass die Durchführung von Befragungen ohne Rechtsvertretung aufgrund von covid-bedingten Umständen abzulehnen ist. Mit organisatorischen und technischen Hilfsmitteln sollte die Anwesenheit einer Rechtsvertretung stets möglich sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung dieser.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation relative à la prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Nous sommes favorable à la prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile qui ne suscite pas de remarques particulières au niveau cantonal.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 avril 2021

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verlängerung der Verordnung vom 1. April 2021 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl).

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt die vorgesehene Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4039
Unser Zeichen: db

Sarnen, 22. April 2021

**Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl danken wir Ihnen.

Die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 unterstützen wir. Dies unter der Voraussetzung, dass der Bund allfällige Mehrkosten, welche den Kantonen durch die Verlängerung der Ausreisefristen entstehen, entsprechend entschädigen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. April 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 142.318; abgekürzt Covid-19-Verordnung Asyl) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage und sind mit der Verlängerung bis 31. Dezember 2021 einverstanden.

Im Anhang dieses Schreibens haben wir einige Punkte aufgeführt, um deren Berücksichtigung wir ersuchen; insbesondere wäre unseres Erachtens prüfenswert, ob im Rahmen einer erfolgreichen Durchführung eines Wegweisungsvollzugs eine allfällige Testpflicht einer Verordnungsbestimmung bedarf. Weiter wäre aus unserer Sicht eine spezifische Regelung bezüglich Asylsozialhilfe während der verlängerten Ausreisefrist wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl»

Wir weisen im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Aufgrund der bisherigen Erfahrung des Kantons St.Gallen erscheint es uns prüfenswert, dass in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden sowie bezüglich des Wegweisungsvollzugs einheitliche Ergänzungsbestimmungen zur Maskenpflicht, Quarantäneregulungen sowie möglichen Tests, Medikamenten und Impfungen geschaffen werden. Dabei gilt es insbesondere abzuwägen, ob im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung eines Wegweisungsvollzugs auch eine zwangsweise Durchführung eines erforderlichen Tests analog zu anderen medizinischen Eingriffen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit überhaupt vereinbart werden kann. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, diesfalls für eine Testpflicht eine entsprechende Verordnungsbestimmung auf Bundesebene zu erlassen. Auch bezüglich Impfungen oder potenzielle Medikamente könnten sich die Schaffung analoger Bestimmungen als angezeigt erweisen.

Art. 9 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung Asyl (SR 142.318) regelt die Verlängerung der Ausreisefristen. Leider beinhaltet die Verordnung jedoch keine eingehende Regelung zum Übergang zum Nothilferegime, der gemäss Asylgesetz (SR 142.31) die direkte Folge eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids bildet. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe endet nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312) nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. Sollten die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Asylsozialhilfe haben, würde dies zu nicht unbedeutenden Mehrkosten führen. Dementsprechend wäre unseres Erachtens eine spezifische Regelung des Bundes wünschenswert.

Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 26. April 2021

**Vernehmlassungsverfahren betreffend Verlängerung der Verordnung über Massnahmen
im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl;
SR 142.318); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur geplanten Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Dem Kanton Schaffhausen ist es ein grosses Anliegen, dass Personen im Asylbereich - Geflüchtete gleichwohl wie die Mitarbeitenden - mit geeigneten Vorkehrungen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden. Vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten epidemiologischen Situation in der Schweiz erscheint eine Verlängerung der ergriffenen Schutzmassnahmen bis vorerst Ende Jahr 2021 für angebracht.

Nicht unterstützen können wir hingegen die auf Seite 3 des erläuternden Berichts des EJPD zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (April 2021) beschriebene Massnahme, dass Befragungen von Asylsuchenden in Zentren des Bundes vom SEM ausnahmsweise auch dann durchgeführt werden können, wenn die Rechtsvertretung aufgrund der spezifischen epidemiebedingten Umstände in einer Region nicht an der Befragung teilnehmen kann, weil die technischen und organisatorischen Hilfsmittel nicht mehr ausreichen, um die Asylverfahren nach den Vorgaben des BAG weiterführen zu können. Die im erwähnten Bericht beschriebene Tatsache, dass in diesen Fällen die Beschwerdefrist von sieben auf 30 Arbeitstage verlängert wird, vermag nach

unserer Einschätzung die erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes nicht zu kompensieren. Es ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass Befragungen von Asylsuchenden nur unter Einbezug bzw. in Anwesenheit einer Rechtsvertretung stattfinden. Es sind geeignete Mittel zu ergreifen, damit die Durchführung der Befragungen nach den Vorgaben des BAG stattfinden können. Wenn dies kurzfristig nicht sichergestellt werden kann, ist die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt neu anzusetzen.

Nach dem Ausgeführten beantragen wir, die Einschränkungen nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung Asyl per Ende Juni 2021 auslaufen zu lassen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn kann aufgrund der aktuellen Situation die vorgesehene Verlängerung der Massnahmen bezüglich der Covid-19-Verordnung Asyl nachvollziehen und begrüsst diese. Entsprechend wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 52
Telefax 041 819 16 19
www.schwyz.ch

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1180

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

andreas.barraud@sz.ch

22. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl zur Vernehmlassung bis 27. April 2021 unterbreitet.

Der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl können wir grundsätzlich zustimmen. Wir hätten es jedoch begrüsst, wenn eine Verlängerung des maximalen Aufenthalts im Bundesasylzentrum aufgenommen worden wäre. Damit hätte ein zentrales Ziel der Neustrukturierung im Asylwesen – möglichst keine Negativ- oder Dublinfälle den Kantonen zuzuweisen – besser erreicht werden können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteher



Andreas Barraud, Regierungsrat

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 27. April 2021

259

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Verordnung Asyl (SR 142.318) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Verlängerung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2021 einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





2021.01682

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Recommandé
Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. SPM/
Votre réf. /

Date **21 AVR. 2021**

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à votre invitation du 13 avril dernier, le Gouvernement du canton du Valais vous communique sa détermination.

La situation sanitaire actuelle ne permet pas de lever sans autre les mesures prises dans le domaine de l'asile notamment. La prolongation de l'ordonnance COVID-19 Asile est une évidence et permet de poursuivre les mesures sanitaires imposées par l'OFSP dans les centres fédéraux.

Nous constatons que, d'un point de vue purement juridique, l'approbation de cette ordonnance dépend surtout du résultat de la prochaine votation sur le référendum contre la loi COVID du 13 juin prochain.

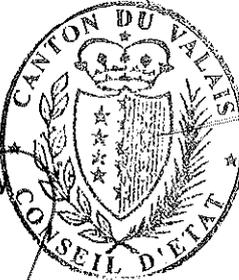
En vous remerciant de nous avoir consulté et nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier


Christophe Darbellay




Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 19. April 2021 sa

**Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verlängerung der Verordnung über die Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst eine Verlängerung der Gültigkeit der erwähnten Verordnung bis zum 31. Dezember 2021. Die in der Verordnung enthaltenen Massnahmen ermöglichen es, im Asylbereich hinsichtlich der Unterbringung, der Verfahrensdurchführung und der Rückführung weiterhin mit der notwendigen Flexibilität und Schnelligkeit agieren zu können. Ausserdem haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die Verfahren auch unter den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen effizient durchgeführt werden können.

Aus diesen Gründen erachten wir die Verlängerung der Verordnung um weitere sechs Monate als angebracht. Falls sich die Lage vor Ende des Jahres wesentlich verbessern sollte, könnte die Verordnung schliesslich auch ganz oder teilweise bereits vor Ablauf der Verlängerungsfrist aufgehoben werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)

Numero
2130

cl

0

Bellinzona
28 aprile 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale
di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3000 Berna

Invio per posta elettronica (PDF e Word)
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la proroga dell'ordinanza sui provvedimenti nel settore dell'asilo in relazione al coronavirus

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella consultazione relativa alla proroga sino al 31 dicembre 2021 dell'ordinanza sui provvedimenti nel settore dell'asilo in relazione al coronavirus (Ordinanza COVID-19 asilo del 1° aprile 2020).

L'Ordinanza, adottata il 1° aprile 2020 e poi prorogata fino al 30 giugno 2021 in base alla Legge COVID-19, contiene disposizioni riguardanti l'esecuzione delle interrogazioni, la garanzia di congrue capacità ricettive nei Centri della Confederazione e la proroga dei termini di partenza nella procedura di asilo e di allontanamento.

A titolo generale, lo scrivente Consiglio non presenta obiezioni alla proroga della validità dell'Ordinanza in oggetto sino al 31 dicembre 2021.

Infatti, ritenuto che al momento non è ancora possibile prevedere per quanto tempo dovranno essere mantenute le misure adottate nel settore dell'asilo dal Consiglio federale e dall'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP) per combattere la diffusione del coronavirus, si concorda con l'Autorità federale sulla necessità di questa proroga.

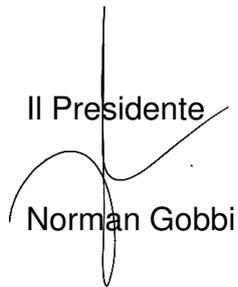
Per quanto riguarda la proroga delle disposizioni concernenti i termini di partenza e le difficoltà legate alla loro esecuzione, si osserva che nell'ambito dell'organizzazione degli allontanamenti dei richiedenti l'asilo rinviati, nonostante le accresciute difficoltà organizzative causate dal persistere della crisi sanitaria e le conseguenti criticità nel

RG n. 2130 del 28 aprile 2021

traffico aereo, la collaborazione tra le Autorità cantonali coinvolte e la Segreteria di Stato della migrazione (SEM) è ottima. Infatti, con la collaborazione degli enti coinvolti dal lato operativo, i test COVID-19 sulle persone da allontanare, necessari per la prenotazione dei voli di rinvio presso il Servizio SwissREPAT della SEM, vengono eseguiti in tempi brevi.

Lo scrivente Consiglio accoglie infine favorevolmente l'intenzione dell'Autorità federale di compensare gli eventuali maggiori costi sostenuti dai Cantoni nel settore del soccorso d'emergenza, la cui entità non è al momento valutabile, dovuti alle difficoltà legate all'esecuzione dei rinvii e delle partenze volontarie.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

Il Presidente

Norman Gobbi

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch);
- Sezione del sostegno sociale (dss-sdss@ti.ch);
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.



Per E-Mail
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Verlängerung der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung Asyl grundsätzlich: Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage ist es nach wie vor richtig und notwendig, insbesondere zum Schutz der geflüchteten Menschen und der Mitarbeitenden im Asylsystem abweichend vom Asylgesetz gewisse Massnahmen gemäss dieser Verordnung aufrecht zu erhalten.¹ Allerdings lehnen wir die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit des Verzichts auf die Anwesenheit der Rechtsvertretungen bei den Befragungen ab (siehe nachfolgend Ziff. 2.1.)

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Verzicht auf die Anwesenheit der Rechtsvertretungen bei den Befragungen (Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl)

Die SP Schweiz lehnt den möglichen Verzicht auf die Anwesenheit von Rechtsvertretungen bei den Befragungen im Asylverfahren² nach wie vor ab.³ Für uns

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 2.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

³ Siehe auch Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zum COVID-19-Gesetz, Juli 2020, S. 3.

war die Anwesenheit der Rechtsvertretungen bei allen wichtigen Verfahrensschritten als Garant für einen wirksamen Rechtsschutz der Asylsuchenden in der Asylgesetzrevision von 2013 bereits ein zentrales Anliegen⁴. Dieser Rechtsschutz darf auch in einer Krisensituation nicht aufgeweicht werden. Diese Massnahme war bereits in der ersten Welle der Pandemie im Frühjahr 2020 verfehlt. Aktuell ist sie aufgrund der mittlerweile vorhandenen Schutzmöglichkeiten (z.B. bauliche Möglichkeiten in den Befragungsräumlichkeiten wie Plexiglasscheiben) umso weniger verhältnismässig. So wird dazu im Erläuternden Bericht auch festgehalten, dass ein Verzicht auf die Anwesenheit der Rechtsvertretungen nur sehr selten vorkam.⁵ Dies macht eine entsprechende Ausnahmeregelung umso weniger notwendig.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer, Co-Präsidentin



Cédric Wermuth, Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

⁴ Vgl. Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Neustrukturierung des Asylbereichs (Asylrechtsvorlage 2), Oktober 2013, S. 6, Ziff. 2.2.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S. 4.

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, le 27 avril 2021

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC accepte la prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile tant qu'elle sera nécessaire pour des raisons sanitaires et pratiques. La situation sanitaire ne doit cependant pas être utilisée par des requérants déboutés et des Etats pour empêcher les renvois.

Tant que des raisons sanitaires et pratiques l'exigent, il est naturel que l'ordonnance COVID-19 asile reste en vigueur. Elle ne doit cependant pas rester figée et doit pouvoir être adaptée en permanence à l'évolution de la situation.

Le fait que certains Etats utilisent la crise de manière opportuniste pour empêcher tout rapatriement ne doit pas être accepté. L'UDC demande au Conseil fédéral d'entreprendre les démarches nécessaires afin que les pays concernés ne fassent pas durer les mesures de manière exagérée afin de limiter les rapatriements. En outre, les exigences particulières concernant la procédure, tels que la présence d'un test négatif ou les changements de délais, ne doivent pas permettre un retard disproportionné de ces derniers.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marco Chiesa

Conseiller aux Etats

Le secrétaire général



Peter Keller

Conseiller national



Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

Bern, 23. April 2021 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ein, sich zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl zu äussern. Wir danken für die Einladung.

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl) verabschiedet, die in einzelnen Punkten vom geltenden AsylG abweicht. Diese wurde aufgrund der epidemiologischen Situation bereits mehrfach verlängert und ist aktuell bis zum 30. Juni 2021 gültig. Da zum heutigen Zeitpunkt weiterhin noch nicht absehbar ist, wie lange die Massnahmen des Bundesrates und des BAG zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen, soll die Gültigkeitsdauer der Corona-Asyl-Verordnung verlängert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Verlängerung Covid-19-Verordnung Asyl bis Ende 2021.

Um die Vorgaben des BAG insbesondere bezüglich der Distanzregeln zwischen Personen einhalten zu können, können aufgrund der Covid-19-Verordnung Asyl technische und organisatorische Hilfsmittel eingesetzt werden. So soll z. B. erreicht werden, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Protokollführerinnen und Protokollführer von einem anderen Raum im SEM an einer Befragung von Asylsuchenden teilnehmen können. Das Gleiche gilt für die Rechtsvertretung.

Damit der Rechtsschutz weiterhin vollumfänglich gewährleistet werden kann, beträgt die Beschwerdefrist als flankierende Massnahme im beschleunigten Asylverfahren bei materiellen Entscheiden 30 Tage anstatt sieben Arbeitstage. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Covid-19-Verordnung Asyl bis

zum 31. Dezember 2021 führt kaum zu finanziellen und personellen Auswirkungen. Der sgV unterstützt diese Verlängerung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 26. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Vorlage sieht eine Verlängerung der Covid-19 Verordnung Asyl bis am 31. Dezember 2021 vor ohne materielle Veränderung. Die Verordnung wurde am 1. April 2020 als Notverordnung vom Bundesrat verabschiedet, seither mehrfach verlängert und ist aktuell bis am 30. Juni 2021 gültig. Die Verordnung weicht in einzelnen Punkten vom geltenden Asylgesetz ab und soll sicherstellen, dass die Schutzmassnahmen in Zusammenhang mit Corona auch im Asylbereich umgesetzt werden können.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis am 31. Dezember 2021, weil dadurch sichergestellt wird, dass die Schutzmassnahmen im Asylbereich weiterhin umgesetzt werden können. Bezüglich Nutzungsänderungen von Anlagen und Bauten im Besitz des Bundes vertrauen wir darauf, dass die Standortgemeinden jeweils frühzeitig informiert werden und nur im Notfall von der minimalen Anzeigefrist von 5 Tagen Gebrauch gemacht wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Przybylo Aleksandra SEM

Von: Florian Düblin <florian.dueblin@ssk-cps.ch>
Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 11:58
An: _SEM-Vernehmlassung SBRE
Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Kategorien: VNL Jasmin: COVID

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher, lieber Albi
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass unsere Konferenz gegen die beabsichtigte Verlängerung der genannten Verordnung nichts einzuwenden hat.

Beste Grüsse

Florian Düblin

Generalsekretär SSK | E-Mail: florian.dueblin@ssk-cps.ch | Tel.: +41 31 301 01 50 | www.ssk-cps.ch



Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>
Gesendet: Dienstag, 13. April 2021 14:51
Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Priorität: Hoch

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 27. April 2021 Stellung zu nehmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vernehmlassungsunterlagen. Sie können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](https://www.sem.admin.ch/vernehmlassung)

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Albrecht Dieffenbacher

Staatssekretariat für Migration SEM
Chef Stabsbereich Recht

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Association des services cantonaux de migration

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Amt für Bevölkerungsdienste
Corinne Karli
Ostermundigenstrasse 99B
CH-3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
info@vkm-asm.ch
www.vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Ostermundigenstrasse 99B, CH-3006 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
z.H. Frau Jasmin Schnydrig und Herrn Gaël Buchs

(Per E-Mail an: vernehmlassungSB-RE@sem.ad-min.ch)

Bern, 27. April 2021

Ihr Zeichen
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen
Zuständig

13. April 2021
MS/sigr
Corinne Karli

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Schnydrig

Sehr geehrter Herr Buchs

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung nehmen zu können.

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318) verabschiedet, die in einzelnen Punkten vom geltenden AsylG abweicht. Diese wurde aufgrund der epidemiologischen Situation bereits mehrfach verlängert und ist aktuell bis zum 30. Juni 2021 gültig. Mit der Vorlage soll die Verordnung nun erneut bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Die VKM erachtet den Entscheid zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 als nachvollziehbar und unterstützt diesen. Gleichwohl erwarten wir, dass die Verordnung bei vorzeitiger Beruhigung der (epidemiologischen) Lage bereits früher aufgehoben wird, da die Auswirkungen derselben auf die Kantone doch erheblich sind.

Art. 9 Abs. 3 der bestehenden Covid-19-Verordnung Asyl regelt die Covid-bedingte Verlängerung der Ausreisefristen. Vergessen geht bei den Bundesbehörden, dass der Ablauf der Ausreisefrist nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid den Sozialhilfestopp zur Folge hat. Die Vorbereitung des Sozialhilfestopps und die Übertragung in die Nothilfe verursacht bei den Kantonen einen nicht zu unterschätzenden organisatorischen Aufwand. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Verordnung keine eingehende Regelung zum Übergang zum Nothilferegime enthält, welcher gemäss Asylgesetz die direkte Folge eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids ist. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe endet nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a AsylV 2 nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. In einzelnen Kantonen wurden bereits Beschwerdeverfahren eingeleitet, in denen geltend gemacht wird, dass mit der (wiederholten) Verlängerung der Ausreisefrist der Anspruch auf Sozialhilfe weiterhin bestehe. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Gutheissung der Beschwerden und Ausweitung der Praxis auf andere Kantone, bei einer von den Bundesbehörden verlängerten Ausreisefrist nach

Art. 9 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Asyl die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Asylsozialhilfe haben sollten, was zu nicht unbedeutenden Mehrkosten führen könnte. Eine spezifische diesbezügliche Regelung des Bundes ist deshalb aus Sicht der VKM wünschenswert. Generell sind durch die verlängerte Gültigkeitsdauer der Verordnung speziell für BAZ-Kantone mehr Übertritte von Wegweisungsvollzugsfällen in die kantonale Nothilfe zu erwarten. Der erläuternde Bericht spricht dies auf Seite 6 bereits an. Hier erwarten wir, dass das SEM die Standortkantone proaktiv auf Art. 30a der AsylVO 2 (Erhöhung der Nothilfepauschale bei tatsächlich höheren Kosten) hinweist bzw. die Erhebung der Kostendeckung/Verweildauer konkret angeht.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine anhaltende Verlängerung der Regelungen in Bezug auf die Ausreisefristen aufgrund der erschwerten Vollzugssituation nicht nur die Nothilfekosten in den Kantonen ansteigen lässt, wenn weniger oder gar keine Vollzüge mehr direkt ab den Zentren des Bundes stattfinden können, sondern auch Kapazitätsengpässe im Bereich der Unterbringung entstehen können. Auf Seite 5 des Erläuternden Berichts wird erwähnt: «So kann bei den Regelungen zu den Ausreisefristen nicht ausgeschlossen werden, dass diese mittelfristig zu einer Erhöhung der Nothilfepauschalen des Bundes führen könnten, wenn tatsächlich höhere Kosten bei den Kantonen festgestellt werden». Die VKM nimmt diese Zusicherung erfreut zur Kenntnis, fordert aber das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf, die Finanzierungsform bei ausgewiesenem Bedarf rasch, transparent und in Absprache mit den zuständigen Kantonsvertretern anzupassen. Auch mit höheren Nothilfepauschalen ist es für die Kantone schwierig, die erforderliche Kapazität zu schaffen. Die langjährige Erfahrung der Mitglieder zeigt nämlich, dass die Suche von zusätzlichen Kapazitäten für ausreisepflichtige, Nothilfe beziehende Personen in der Praxis äusserst schwierig ist und sich mögliche Standortgemeinden gegen die Inbetriebnahme von Nothilfestrukturen auf ihrem Gemeindegebiet wehren. Aus diesem Grund fordern einzelne Mitglieder mehr Flexibilität für die Kantone hinsichtlich der Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen; analog der Möglichkeit, wie sie für den Bund bereits besteht (vgl. Art. 2 der Covid-19-Verordnung Asyl i.V.m. Art. 24c des Asylgesetzes). Für den Fall, dass der Bund zusätzliche Unterkünfte eröffnet, fordert ein Mitglied allfällige Eröffnungen gleichmässig – i.S. interkantonaler Solidarität – auf die verschiedenen Kantone/Regionen zu verteilen und insbesondere vorgängig angemessene Fristen für die Information der jeweils betroffenen Kantone einzuplanen.

Ferner erlauben wir uns zusätzlich auf zwei Problembereiche hinzuweisen, die mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in der Verordnung oder allenfalls im Covid-19-Gesetz die Aufgaben der Vollzugsbehörden erheblich erleichtern würden.

Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, ist für die meisten Länder und Fluggesellschaften ein Corona-Test nicht älter als 48 oder 72 Stunden erforderlich. Wir können nachvollziehen, dass diese Tests gefordert werden. Heute ist es leider nicht möglich, die Personen, die weggewiesen werden, zwangsweise zu testen. Die ausreisepflichtigen Personen können somit über eine Verweigerung des Testes relativ einfach den Wegweisungsvollzug verhindern. Dies hat sich in der Zwischenzeit auch herumgesprochen, weshalb die Verweigerung eines Tests je länger je mehr angewendet wird. Eine ausdrückliche/hinreichende gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Durchführung solcher (erforderlicher) Tests ist aus unserer Sicht deshalb zwingend.

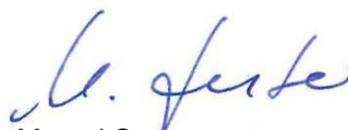
In Bezug auf künftige Entwicklungen sind sodann auch analoge Bestimmungen zu potentiellen Medikamenten oder Impfstoffen angezeigt. Heute werden in vielen Ländern insbesondere in Europa Personen ab 80 Jahren und Personen, die gefährdet sind, bereits geimpft. Wir gehen davon aus, dass die Impfung in den nächsten Monaten auch für alle andern Personengruppen möglich sein

wird. Damit wird im Bereich des zwangsweisen Vollzuges sehr wahrscheinlich, dass die Fluggesellschaften und die anderen Staaten für die Einreise den Nachweis einer Impfung verlangen werden. Diese Situation wird auf längere Zeit so bestehen bleiben (vermutlich noch mehrere Jahre). Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen würde, damit Personen, die zwangsweise in ein anderes Land zurückgeführt werden müssen, auch gegen ihren Willen geimpft bzw. mit allenfalls notwendigen Medikamenten behandelt werden können. Wir bitten Sie deshalb, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu prüfen bzw. umzusetzen.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass die beiden verlangten Regelungen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen. Diese Personen haben allerdings immer auch die Möglichkeit selbständig und freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Die verlangten Massnahmen sind also erst dann erforderlich, wenn sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen Ihnen bei Fragen und Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Suter
Präsident

Kopie

- GS KKJPD
- Vorstandsmitglieder VKM
- Philipp Sigron



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 23. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl) verabschiedet, welche in einzelnen Punkten vom geltenden AsylG abweicht. Aufgrund der epidemiologischen Lage wurde diese Verordnung mehrfach verlängert und gilt aktuell bis zum 30. Juni 2021. Gemäss der Vorlage soll die Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31.12.2021 erneut verlängert werden, um eine lückenlose Gültigkeit der getroffenen Massnahmen im Asylbereich sicherzustellen. Materiell wird sie unverändert übernommen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die geplante Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl unterstützen. Aufgrund der Coronakrise ist der Asylbereich weiterhin mit grossen Herausforderungen konfrontiert, vor allem was die Unterbringung von asylsuchenden Personen, die Durchführung der Asylverfahren sowie den Vollzug der Wegweisungen angeht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die getroffenen Massnahmen im Asylbereich wirkungsvoll sind und sich bewährt haben. Die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl trägt dazu bei, dass die Massnahmen des Bundesrates bzw. die Empfehlungen des Bundesamtes zur Gesundheit zur Eindämmung des Coronavirus und zum Schutz der Gesundheit auch im Asylbereich weiterhin konsequent umgesetzt werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern



Per E-Mail

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 27. April 2021

T +41 31 320 22 69
otto.hubacher@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur vorgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Rossier
Direktor

Otto Hubacher
Bereichsleiter Rechtsdienst



Conférence des médecins pénitentiaires suisses (CMPS)
Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte (KSG)
Conference of Swiss Prison Doctors (CSPD)
Conferenza dei medici penitenziari svizzeri (CMPS)

Membres du Comité

Prof. Hans Wolff, Président, Präsident
Dre Bidisha Chatterjee, Vice-Présidente, Vizepräsidentin; Webmaster
Dre Corinne Devaud, Vice-Présidente, Vizepräsidentin
Dre Simone Hänggi, Secrétaire, Aktuarin
Dr Andreas Frei, Trésorier, Quästor
Dr Ueli Krebs, Réviseur, Revisor
Dr Thomas Bart, Membre, Mitglied
Dr Markus Eichelberger, Membre, Mitglied
Prof. Bernice Elger, Membre, Mitglied
Dr Dominique Marcot, Membre, Mitglied
Dre Anne Iten, Membre, Mitglied
Dre Héléna Slama, Membre, Mitglied

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Genf, 26.04.2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Vernehmlassungsverfahren 2021/58

Einzusenden an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) haben wir Kenntnis des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der Verlängerung der «Covid-19-Verordnung Asyl» erhalten.

Als Konferenz der Schweizer Gefängnisärztinnen und –ärzte der Schweiz (KSG) nehmen wir gerne Stellung bezüglich der geplanten lückenlosen Verlängerung der «Covid-19-Verordnung Asyl», initiiert durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD).

Die «Covid-19-Verordnung Asyl» beinhaltet insbesondere Regelungen zur Verlängerung von Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs gelten in Abhängigkeit vom Herkunftsland längere Ausreisefristen, was auch Folgen für Personen in Administrativhaft hat.

Wir weisen darauf hin, dass Haft grundsätzlich stets ein relevantes Risiko für die Entwicklung von somatischen und psychiatrischen Krankheiten bedeutet und darum ihre Verhältnismässigkeit stets sehr sorgfältig abzuwägen ist.

Da aus Mangel an geeigneten Einrichtungen die Unterbringung von Personen in Administrativhaft häufig in einem Untersuchungsgefängnis oder einer Strafvollzugsanstalt

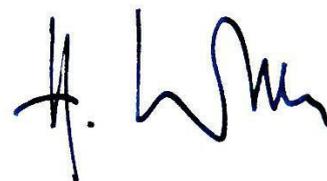
erfolgt, werden die Vorgaben für die Administrativhaft in der Schweiz auch zu nicht Covid-19-Zeiten mehrheitlich nicht erfüllt. Diese Vorgaben empfehlen die Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen, welche keinen Gefängnischarakter haben sollen. Die Privatsphäre soll ermöglicht werden, sowie sinnvolle Beschäftigung und Bewegung, Kontakt zur Aussenwelt und Zugang zu Kommunikationsmitteln.

Es ist unser Anliegen, auf die Gefahr der Verlängerung des Aufenthaltes in Gefängnissen und Anstalten im Rahmen der Administrativhaft hinzuweisen. Es ist wichtig, dass die zur Covid-19 beschlossenen bzw. geplanten Massnahmen nicht zu einer Verlängerung des Aufenthaltes in Gefängnissen/Anstalten führen soll.

Ein weiterer Punkt betrifft die Covid-19-Schutzmassnahmen innerhalb von Gefängnissen/Anstalten, welche dazu führen können, dass Personen in Administrativhaft noch zusätzlich isoliert werden (z. B. 10-14 Haft-Tage in Corona-Quarantäne ohne jeden Kontakt zu anderen Personen). Solche Einzelhaftisolierung birgt nicht zu unterschätzende Risiken bezüglich der Selbstgefährdung. Dazu kommt die Unsicherheit bezüglich des Ausreisezeitpunkts und der verlängerten Ausreisefristen.

Wir bitten um wohlwollende Berücksichtigung dieser Problematik im Rahmen der Vernehmlassung sowie um weiterführende Bestrebungen, geeignete Einrichtungen für Personen in Administrativhaft zu schaffen.

Mit freundliche Grüssen



Prof. Dr. med. Hans Wolff
Präsident

Kopie : FMH



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. April 2021
08.03.02/hof

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl.

Im Grundsatz sind wir mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung Asyl einverstanden. Es erscheint sinnvoll, durch diese Verlängerung, die Gültigkeit der getroffenen Massnahmen solange wie nötig sicherzustellen. Gleichzeitig regen wir an, dass die Verordnung nicht länger als nötig in Kraft bleibt und bei grundlegenden Veränderungen in Zusammenhang mit der Pandemie auch bereits von dem 31.12.2021 aufgehoben wird.

Wir erlauben uns zusätzlich folgende Bemerkungen:

Von Art. 6 der Covid-Verordnung Asyl ist nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, da dadurch der Anspruch der asylsuchenden Personen auf ein faires Verfahren eingeschränkt wird. Bei der Verlängerung der Ausreisefristen nach Art. 9 der Covid-Verordnung Asyl sind den finanziellen Folgen sowie der Erhöhung der benötigten Unterbringungskapazitäten in den Kantonen Rechnung zu tragen.

Der zwangsweise Vollzug der Wegweisung ist aktuell teilweise an ein negatives Covid-Testresultat der betroffenen Person gebunden. Indem eine Person den Test verweigert, kann sie demnach den Vollzug der Wegweisung wirkungsvoll verhindern. Es sollte daher eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche eine zwangsweise Testung vor dem Vollzug ermöglicht. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass in Zukunft Fluggesellschaften und die Einreisebestimmungen gewisser Zielländer, eine Covid-Impfung oder eine entsprechende medikamentöse Behandlung verlangen. In diesem Fall sollte auch geprüft werden, in wie fern eine rechtliche Grundlage für eine zwangsweise Impfung oder Behandlung im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung möglich und sinnvoll sein könnte.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung der kantonalen Migrationsämter (VKM).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler
Präsident



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Hallerstrasse 58
3012 Bern
031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. April 2021

Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Da die Covid-19-Verordnung Asyl bis am 30. Juni 2021 befristet ist, soll deren Gültigkeitsdauer bis am 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die SBAA begrüsst grundsätzlich, dass die Covid-19-Verordnung Asyl verlängert wird, um die Gesundheit der asylsuchenden Personen und der weiteren involvierten Akteur*innen im Asylbereich zu schützen. Die Massnahmen sollen so lange aufrechterhalten werden, wie es die epidemiologische Lage verlangt. Die SBAA betont aber gleichzeitig, dass die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet sein müssen, und die Qualität der Verfahren nicht unter den Schutzmassnahmen leiden darf. Die SBAA geht deshalb untenstehend auf einige aus ihrer Sicht kritische Punkte ein. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren

Befragungen in zwei Räumen

Um die Richtlinien des BAG einhalten zu können, kann die Anzahl Personen bei den Asylanörungen beschränkt werden. I.d.R. sind die asylsuchende und befragende Person im gleichen Raum anwesend; weitere beteiligte Personen wie Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung, Dolmetschende oder Protokollführende können sich in einem anderen Raum aufhalten und mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden (Art. 4 und 5 Covid-19-Verordnung Asyl).

Aus Sicht der SBAA ist es unabdingbar, dass sich Befrager*in, asylsuchende Person und die Rechtsvertretung im selben Raum befinden. Dies ist von zentraler Bedeutung, denn sonst hat die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung nur sehr beschränkt Kenntnis der nonverbalen Kommunikation und der Atmosphäre in der Anhörung. Die Rechtsvertretung im neuen Verfahren hat in der Mandatsführung eine Sorgfaltspflicht, die sie wahrnehmen muss; die Aufgabe der Hilfswerksvertretung im altrechtlichen Verfahren ist es, das Verfahren zu beobachten und bei Bedarf zu intervenieren. Die Anwesenheit der Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im



selben Raum ist unbedingt notwendig, um sicherzustellen, dass die Asylanhearungen korrekt ablaufen und der Sachverhalt vollstandig abgeklart wird.

Die SBAA wurde es zudem begrussen, wenn sich auch Dolmetscher*in und Protokollfuhrer*in im selben Raum wie die weiteren beteiligten Personen befinden. Ist der Raum genugend gross, ist es auch moglich, die Vorgaben des BAG einzuhalten. Gemass dem erlauernden Bericht des EJPD zeigen die Erfahrungen, dass «die hohe Qualitat der Befragungen auch mit den neuen Regelungen weiterhin vollumfanglich eingehalten werden kann» (Ziff. 1.3, S. 4). Dies vermag die SBAA nicht zu uberzeugen: Wenn die an der Befragung beteiligten Personen auf zwei Raume verteilt sind, kann es leichter zu Missverstandnissen kommen.

Befragungen ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung

Gemass Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl wird die Befragung durchgefuhrt, auch wenn die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im erweiterten Verfahren «aufgrund der Umstande innerhalb einer bestimmten Region im Zusammenhang mit dem Coronavirus» nicht teilnehmen kann. Dass die Befragung trotzdem ihre Rechtswirkung entfaltet, ist aus Sicht der SBAA inakzeptabel. Gerade das getaktete, neue Asylverfahren setzt voraus, dass die Rechtsvertretung anwesend ist, um den Rechtsschutz der asylsuchenden Person zu gewahrleisten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht gestellt, der Sachverhalt ungenugend abgeklart und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Personen verletzt werden. Auch Prof. Thierry Tanquerel stuft in einem [Rechtsgutachten vom April 2020](#) die Massnahme, dass Befragungen pandemiebedingt ohne Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung durchgefuhrt werden konnen, als «unverhaltnismassige und damit verfassungswidrige Einschrankung der gesetzlichen und verfassungsmassigen Rechte der Asylsuchenden» ein.

Gemass dem erlauernden Bericht des EJPD nahm nur in wenigen Einzelfallen keine Rechtsvertretung an der Befragung teil (Ziff. 1.3, S. 4). Die SBAA pladiert nichtsdestotrotz dafur, gar keine Asylanhearungen ohne anwesende Rechtsvertretung durchzufuhren. Die geringe Anzahl der Falle zeigt, dass der Verzicht auf Anhorungen ohne Rechtsvertretung nicht zu merklich hoheren Pendenzen fuhren wurde. Aus Sicht der SBAA muss der Rechtsschutz der asylsuchenden Person genugend gewichtet werden, schliesslich betrifft der Asylbereich hohe Rechtsguter wie Leib und Leben und die psychische und physische Integritat.

Erstinstanzliche Verfahrensfristen und Beschwerdefristen

Die erstinstanzlichen Verfahrensfristen konnen angemessen uberschritten werden, wenn dies aufgrund der Umstande im Zusammenhang mit der Pandemie notwendig ist (Art. 8 Covid-19-Verordnung Asyl). Die SBAA begrusst diese Regelung, weist aber darauf hin, dass dies mit den relevanten involvierten Akteur*innen rechtzeitig koordiniert und abgesprochen werden muss.

Als flankierende Massnahme betragt die Beschwerdefrist bei materiellen Entscheiden im beschleunigten Verfahren 30 anstatt 7 Arbeitstage (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl). Die SBAA begrusst diese Anpassung in der Verordnung. Sie gibt zu bedenken, dass eine Beschwerdefrist von 7 Arbeitstagen auch unter «normalen» Umstanden ohne Pandemie zu kurz ist. Die kurzen Beschwerdefristen sowie die oft periphere Lage der Bundesasylzentren fuhren dazu, dass asylsuchende Personen den Asylentscheid oft nicht weiterziehen konnen, da sie bei einer Mandatsniederlegung keinen – oder nur zu spat – Zugang zu einer externen Rechtsberatung finden. Gemass dem erlauernden Bericht des EJPD hat eine Erhohung der Beschwerdefrist auf 30



Tage keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da weiterhin sichergestellt sei, dass die Verfahren i.d.R. innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen werden (Ziff. 3, S. 5).

Bei Nichteintretensentscheiden (NEE) beträgt die Beschwerdefrist weiterhin nur 5 Arbeitstage. Aus Sicht der SBAA verletzt diese kurze Beschwerdefrist das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör. Die SBAA fordert deshalb, dass diese Beschwerdefrist ebenfalls angemessen verlängert wird.

Ausreisefristen und Ausschaffungshaft

Die Ausreisefristen wurden in der Verordnung aufgrund der aktuellen Reiserestriktionen und des eingeschränkten Flugverkehrs verlängert (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Die SBAA begrüsst diese Massnahme.

Die SBAA hat jedoch besorgt zur Kenntnis genommen, dass es seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Fällen gab, in denen die Administrativhaft der betroffenen Personen unzulässig lange andauerte, da sie aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs nicht ausgeschafft werden konnten. Die SBAA fordert, dass inhaftierte Personen aus der Administrativhaft entlassen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Auch sollen keine Personen in Administrativhaft genommen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Noémi Weber
Geschäftsleiterin SBAA

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. April 2021

Reg: azu-1.6

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Schnydrig, sehr geehrter Herr Buchs

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung zu nehmen.

Im Grundsatz heisst die SODK die Verlängerung der Verordnung bis Ende 2021 gut. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage scheint eine Weiterführung der Massnahmen im Asylbereich bis Ende Jahr angezeigt. Die Gesundheit aller am Asylwesen beteiligten Personen gilt es zu schützen. Zudem müssen die Kernfunktionen des Asylbereichs aufrechterhalten werden.

Im letzten Jahr ist der Bund den Kantonen im Bereich der Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren entgegengekommen. So wurden Personen teilweise länger als die vom Gesetz maximal vorgesehenen 140 Tage in den BAZ untergebracht. Allenfalls wäre es sinnvoll, wenn die Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltsdauer in den BAZ in der Verordnung geregelt würde.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass Art. 6 der VO nur in Ausnahmefällen angewandt werden soll. Befragungen sollten grundsätzlich in Anwesenheit der Rechts- oder Hilfswerksvertretungen durchgeführt werden.

Die Möglichkeit, die Ausreisefristen zu verlängern, wird grundsätzlich begrüsst. Da die abgewiesenen Personen länger in der kantonalen Nothilfe verbleiben, werden die Kosten in diesem Bereich steigen. Dank dem Anpassungsmechanismus verfügen Bund und Kantone in diesem Bereich über klar definierte Kriterien bezüglich einer Anpassung der Nothilfepauschalen. Die Kantone verzeichnen aber auch im Bereich der Unterbringung zusätzliche Kosten infolge der Pandemie, welche ebenfalls zu gegebenem Zeitpunkt überprüft werden sollten.

Zudem begrüssen wir es, dass die Verordnung, wenn es die epidemiologische Situation erlaubt, bereits vor Ende Jahr aufgehoben wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungspräsidentin

Der Stv. Generalsekretär



Remo Dörig

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27. April 2021

Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020

Die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) bedanken sich für die Gelegenheit, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020 schriftlich Stellung nehmen zu können. Gerne lassen wir Ihnen die nachfolgenden Anmerkungen zukommen:

Da die Covid-19-Verordnung Asyl bis am 30. Juni 2021 befristet ist, soll deren Gültigkeitsdauer mit der Verlängerung nun bis am 31. Dezember 2021 erstreckt werden. Die DJS begrüssen grundsätzlich, dass die Covid-19-Verordnung Asyl verlängert wird, um die Gesundheit der asylsuchenden Personen und der weiteren involvierten Akteur*innen im Asylbereich zu schützen. Die Massnahmen sollen so lange aufrechterhalten werden, wie es die epidemiologische Lage verlangt. Die DJS betonen aber gleichzeitig, dass die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet sein müssen, und die Qualität der Verfahren nicht unter den Schutzmassnahmen leiden darf. Die DJS gehen deshalb untenstehend auf einige aus ihrer Sicht kritische Punkte ein. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren

Befragungen in zwei Räumen

Um die Richtlinien des BAG einhalten zu können, kann die Anzahl Personen bei den Asylanhörungen beschränkt werden. I.d.R. sind die asylsuchende und befragende Person im gleichen Raum anwesend; weitere beteiligte Personen wie Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung,

Dolmetschende oder Protokollführende können sich in einem anderen Raum aufhalten und mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden (Art. 4 und 5 Covid-19-Verordnung Asyl).

Aus Sicht der DJS ist es unabdingbar, dass sich Befragter*in, asylsuchende Person, die Rechtsvertretung und die dolmetschende Person im selben Raum befinden. Die Rechtsvertreter*innen – und altrechtlich die Hilfswerksvertreter*innen (HWV) – unterliegen einer Sorgfaltspflicht, die sie wahrnehmen müssen. Die Anwesenheit der Rechtsvertretung – bzw. altrechtlich die HWV – im selben Raum wie die*der Gesuchsteller*in ist unbedingt notwendig, um die vollständige Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Asylanörungen korrekt ablaufen. Bei Bedarf müssen Rechtsvertreter*innen – und altrechtlich die HWV – intervenieren können; diese Möglichkeit ist bei einer Teilnahme durch technische Übermittlung nicht vollständig gewährleistet. Auch die Atmosphäre in der Anhörung kann nicht beurteilt werden, wenn die Teilnahme nicht in demselben Raum stattfindet. Auch die Übersetzung muss in demselben Raum anwesend sein. Die technische Übermittlung führt potenziell zu Missverständnissen, da die nonverbale Kommunikation wegfällt und kurze Verständnisfragen erheblich erschwert werden. Zusätzlich gesteigert wird die Gefahr von Missverständnissen dann, wenn die Tonqualität der Audioübertragung mangelhaft ist (wie Anwält*innen der DJS es bereits erlebt haben).

Weiter begrüssen die DJS, wenn sich auch die*der Protokollführer*in im selben Raum wie die weiteren beteiligten Personen befinden. Schätzungen gehen davon aus, dass [50-60% der Gesuchsteller*innen im Schweizer Asylverfahren traumatisiert sind](#). Gerade für traumatisierte Asylsuchende kann die Durchführung der Anhörung in getrennten Räumen zu einer Irritation führen, welche Verunsicherung auslösen, das Anhörungsklima wesentlich negativ beeinflussen und dadurch das Aussagevermögen beeinträchtigen kann. Ist der Raum hingegen genügend gross, lassen sich die Vorgaben des BAG auch dann einhalten, wenn alle Beteiligten in demselben Raum an der Anhörung teilnehmen.

Befragungen ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung

Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl wird die Befragung durchgeführt, auch wenn die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im erweiterten Verfahren «aufgrund der Umstände innerhalb einer bestimmten Region im Zusammenhang mit dem Coronavirus» nicht teilnehmen kann. Dass die Befragung trotzdem ihre Rechtswirkung entfaltet, ist aus Sicht der DJS inakzeptabel. Gerade das getaktete, neue Asylverfahren setzt voraus, dass die Rechtsvertretung anwesend ist, um den Rechtsschutz der asylsuchenden Person zu gewährleisten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht gestellt, der Sachverhalt ungenügend abgeklärt und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Personen verletzt werden. Auch Prof. Thierry Tanquerel stuft in einem [Rechtsgutachten vom April 2020](#) die Massnahme, dass Befragungen pandemiebedingt ohne Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung durchgeführt werden können, als «unverhältnismässige

und damit verfassungswidrige Einschränkung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechte der Asylsuchenden» ein.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD nahm nur in wenigen Einzelfällen keine Rechtsvertretung an der Befragung teil (Ziff. 1.3, S. 4). Asylbefragungen dürfen u.E. nie ohne Rechtsvertretung durchgeführt werden. Die geringe Anzahl der Fälle zeigt, dass der Verzicht auf Anhörungen ohne Rechtsvertretung nicht zu merklich höheren Pendenzen führen würde. Aus Sicht der DJS muss der Rechtsschutz der asylsuchenden Person genügend gewichtet werden, schliesslich betrifft der Asylbereich hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben und die psychische und physische Integrität.

Erstinstanzliche Verfahrensfristen und Beschwerdefristen

Die erstinstanzlichen Verfahrensfristen können angemessen überschritten werden, wenn dies aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie notwendig ist (Art. 8 Covid-19-Verordnung Asyl). Die DJS begrüssen diese Regelung, weisen aber darauf hin, dass dies mit den relevanten involvierten Akteur*innen rechtzeitig koordiniert und abgesprochen werden muss.

Als flankierende Massnahme beträgt die Beschwerdefrist bei materiellen Entscheiden im beschleunigten Verfahren 30 Tage statt 7 Arbeitstage (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl). Die DJS begrüssen diese Anpassung in der Verordnung und geben zu bedenken, dass eine Beschwerdefrist von 7 Arbeitstagen auch unter «normalen» Umständen ohne Pandemie zu kurz ist. Die kurzen Beschwerdefristen sowie die oft periphere Lage der Bundesasylzentren führen dazu, dass asylsuchende Personen den Asylentscheid oft nicht weiterziehen können, da sie bei einer Mandatsniederlegung keinen – oder nur zu spät – Zugang zu einer externen Rechtsberatung finden. Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD hat eine Erhöhung der Beschwerdefrist auf 30 Tage keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da weiterhin sichergestellt sei, dass die Verfahren i.d.R. innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen werden (Ziff. 3, S. 5).

Bei Nichteintretensentscheiden (NEE) beträgt die Beschwerdefrist weiterhin nur 5 Arbeitstage. Aus Sicht der DJS verletzt diese kurze Beschwerdefrist das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör. Die DJS fordern deshalb, dass diese Beschwerdefrist ebenfalls angemessen verlängert wird.

Ausreisefristen und Ausschaffungshaft

Die Ausreisefristen wurden in der Verordnung aufgrund der aktuellen Reiserestriktionen und des eingeschränkten Flugverkehrs verlängert (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Die DJS begrüßen diese Massnahme.

Die DJS haben jedoch besorgt zur Kenntnis genommen, dass es seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Fällen gab, in denen die Administrativhaft der betroffenen Personen unzulässig lange andauerte, da sie aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs nicht ausgeschafft werden konnten. Die DJS fordern, dass inhaftierte Personen aus der Administrativhaft entlassen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Auch sollen keine Personen in Administrativhaft genommen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hugentobler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Manuela Hugentobler
Geschäftsleiterin DJS

**Frau Bundesrätin Karin Keller-
Suter**

Per Email an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 27. April 2021

Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Freiplatzaktion Zürich erlaubt sich mit dem vorliegenden Schreiben eine Vernehmlassung zur geplanten Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl SR 142.318) einzureichen und bedankt sich im Voraus für die Berücksichtigung.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir eine Verlängerung der Verordnung im Grundsatz begrüssen, damit die Gesundheit von asylsuchenden Personen sowie den weiteren Akteuren im Asylverfahren so gut wie möglich geschützt werden kann. Es ist jedoch aufgrund der äusserst hohen Rechtsgüter die in einem Asylverfahren auf dem Spiel stehen von eminenter Wichtigkeit, dass die Verfahrensrechte der Betroffenen, insbesondere das rechtliche Gehör und der Rechtsschutz, nicht unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie leidet. Nachfolgend werden die aus unserer Sicht kritischen Punkte beleuchtet, wobei wir uns thematisch vor allem auf den Rechtsschutz und die Wahrung der Verfahrensrechte fokussieren, da wir in diesem Bereich über besonders viel Expertise verfügen. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

1. Zu den Anhörungen im erstinstanzlichen Verfahren:

a) *Befragungen ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung gemäss Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung*

Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl wird die Befragung im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren auch durchgeführt, wenn die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im Asylverfahren «aufgrund der Umstände innerhalb einer bestimmten Region im Zusammenhang mit dem Coronavirus» nicht teilnehmen kann. Aus unserer Sicht muss der Befragung in einem solchen Fall die Rechtswirkung entzogen werden. Das hohe Tempo im neuen Asylverfahren und die Tatsache, dass keine Hilfswerksvertretungen mehr an der Anhörung teilnehmen führt dazu, dass die Teilnahme der Rechtsvertretung an der Anhörung für den Rechtsschutz und die korrekte Gewährung des rechtlichen Gehörs unabdingbar ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Sachverhalt nur ungenügend abgeklärt wird und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Person verletzt werden.

Die Gefahr der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der damit verbundenen ungenügenden Sachverhaltsfeststellung besteht im Besonderen bei vulnerablen Personen, die in der Asylanhörung häufig mit äusserst belastenden und nicht selten retraumatisierenden Themen konfrontiert werden müssen (Opfer von Folter, Menschenhandel, sexueller Gewalt etc.). In diesen Fällen fungiert die Rechtsvertretung oft nicht nur als Rechtsvertretung als solche, sondern auch als Vertrauensperson die bei der Besprechung solch belastender Themen auch eine psychologische Unterstützung bieten kann und damit für die Erstellung des Sachverhalts unverzichtbar ist.

In der Botschaft zur Neustrukturierung des Asylverfahrens wurde klar festgehalten, dass der Anspruch auf eine Rechtsvertretung im Asylverfahren durch die kurzen Verfahrens- und Beschwerdefristen verfassungsrechtlich geboten ist. Die Begründung bezieht sich damit klar nicht nur auf die Dauer der Beschwerdefrist, sondern auch auf die Dauer des Verfahrens an und für sich (BBI 2014 7991). Der Nachteil der für asylsuchende Personen daraus entsteht, dass sie ohne Rechtsvertretung und ohne Hilfswerksvertretung die Anhörung bestreiten müssen, kann daher nicht durch eine verlängerte Beschwerdefrist alleine geheilt werden.

Das EJPD hat zudem im erläuternden Bericht festgehalten, dass nur in ganz wenigen Einzelfällen keine Rechtsvertretung an der Anhörung teilgenommen habe. Dies zeigt aber auch, dass der Verzicht auf diese Massnahme nicht zu einem merklichen Mehraufwand oder einer unverhältnismässigen Verlängerung der Asylverfahren führen würde, womit diese Bestimmung auch nicht notwendig erscheint.

b) Anhörungen in zwei Räumen gemäss Art. 4 der Verordnung

Gemäss Art. 4 und 5 der Covid-19-Verordnung, kann die Anzahl Personen bei den Asylanörungen beschränkt werden, um die Richtlinien des BAG einhalten zu können, wobei die weiteren Anwesenden Personen aus einem Nebenraum mit Hilfe technischer Mittel (Telefonschaltungen) zugeschaltet werden. Gemäss unseren Informationen von Betroffenen ist es dabei immer so, dass die Asylsuchenden und die befragende Person immer im gleichen Raum sind und sich die anderen anwesenden Personen (Rechtsvertretung, Dolmetschende, Hilfswerksvertretung oder Protokollführende) zum Teil in einem separaten Raum aufhalten und per Telefonschaltung zugeschaltet sind.

Die Tonqualität der Telefonschaltung verursacht jedoch immer wieder Verständigungsschwierigkeiten und Probleme, was die Qualität der Anhörung und auch die Atmosphäre beeinflusst.

Insbesondere halten wir es aber für ausserordentlich wichtig, dass alle Anwesenden bei einer Anhörung die nonverbale Kommunikation insbesondere zwischen Asylsuchenden und BefragterInnen beobachten und protokollieren können. Die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung muss, um ihre Funktion zu erfüllen, auch die Atmosphäre und die nonverbal gezeigten Gefühle erkennen und protokollieren, und auch die protokollführende Person ist angehalten, solche nonverbale Kommunikation im Protokoll zu vermerken, da sie für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Person von äusserst hoher Relevanz sind.

Auch die Dolmetschenden sind darauf angewiesen, nonverbale Kommunikation wahrzunehmen, insbesondere weil sie ohne diese häufig nicht erkennen, ob die asylsuchende Person noch weitersprechen will oder nicht, und es dadurch sehr häufig zu Unterbrechungen im Redefluss der asylsuchenden Person und (zusammen mit der teilweise schlechten Tonqualität) zu teilweise eklatanten Missverständnissen kommt.

Unserer Ansicht nach kann die Sorgfaltspflicht der Rechtsvertretung bzw. der Hilfswerksvertretung nicht wahrgenommen werden, wenn sie sich nicht im selben Raum mit der asylsuchenden Person befindet. Zu beachten ist hierzu insbesondere auch, dass die Qualität der Arbeit der Rechtsvertretung in vielen Fällen vom Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur asylsuchenden Person abhängt. So zum Beispiel bei vulnerablen Personen die in der Asylanörung häufig mit äusserst belastenden und nicht selten retraumatisierenden Themen konfrontiert werden müssen (Opfer von Folter, Menschenhandel, sexueller Gewalt etc.). In diesen Fällen fungiert die Rechtsvertretung oft nicht nur als Rechtsvertretung als solche, sondern auch als Vertrauensperson die bei der Besprechung solch belastender Themen auch eine psychologische Unterstützung bieten kann und damit für die Erstellung des Sachverhalts unverzichtbar ist. Diese Rolle kann von der Rechtsvertretung aber in keiner Weise wahrgenommen werden, wenn sie sich nicht im selber Raum wie die asylsuchende Person aufhält.

Wir fordern daher, keine Anhörungen mehr durchzuführen, in denen sich die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung und die dolmetschende Person in einem anderen Raum aufhalten als die asylsuchende und die Befragende Person. Die Asylanhörungen sind in grösseren Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln durchzuführen. Zumindest sei aber die Telefonschaltung durch eine gegenseitige Videoschaltung zu ergänzen, damit die nonverbale Kommunikation für alle anwesenden Personen wahrnehmbar und Nähe zwischen Rechtsvertretung und Asylsuchender Person herstellbar ist.

2. Erstinstanzliche Verfahrensfristen und Beschwerdefristen gemäss Art. 10 der Verordnung

Gemäss Art. 10 der Verordnung beträgt die Beschwerdefrist gegen einen Entscheid nach Artikel 31a Abs. 4 AsylG 30 Tage, gegen Zwischenverfügung 10 Tage seit Eröffnung der Verfügung.

Die Freiplatzaktion begrüsst diese Verlängerung der Beschwerdefrist, verweist aber mit Nachdruck darauf, dass eine Beschwerdefrist von 7 Tagen auch in Zeiten ohne Pandemie das Recht auf Beschwerde der Asylsuchenden massiv einschränkt, insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise sehr peripheren Lage der Bundesasylzentren. Asylsuchende haben unter diesen Umständen meist keine Möglichkeit, eine externen Rechtsvertretung zu finden, weil sie oft nicht in die nächstgelegene Stadt reisen können und ihnen noch dazu die Kontakte und Sprachkenntnisse oft fehlen.

Es kann auch nicht von der Hand gewiesen werden, dass die Qualität von Beschwerden bei solch kurzen Beschwerdefristen zwingend leidet. Die meisten Anwälte und Rechtsvertreter, auch jene die in Bundesasylzentren arbeiten, stehen unter einem hohen Arbeitsdruck und haben oft nicht die Kapazität in so kurzer Zeit umfassende Beschwerden zu schreiben und vertiefte Länder oder Hintergrundrecherchen zu tätigen. Dies führt zu einem eklatanten Ungleichgewicht zwischen der verfügenden Behörde und der asylsuchenden Person bzw. ihrer Rechtsvertretung. Wir plädieren daher mit Nachdruck dafür, die Beschwerdefristen generell auf 30 Tage zu verlängern.

Im erläuternden Bericht des EJPD ist zu lesen, dass die Erhöhung der Beschwerdefrist auf 30 Tage keine personellen und finanziellen Auswirkungen gehabt habe und weiterhin sichergestellt sei, dass die Verfahren i.d.R. innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen würden. Es spricht daher aus unserer Sicht nichts dagegen die Beschwerdefrist wieder generell auf 30 Tage zu erhöhen. Dasselbe gilt für die Frist bei Nichteintretens- oder Safe Country-Entscheiden. Da dort die Beschwerdefrist nach wie vor nur 5 Tage beträgt, ist die Problematik in diesem Bereich noch akuter.

Aus Sicht der Freiplatzaktion verletzen Beschwerdefristen unter 30 Tagen das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör. Wir fordern

deshalb eine generelle Verlängerung der Beschwerdefrist bei allen Arten von Asylentscheiden auf 30 Tage.

Abschliessend bedanken wir uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Samuel Häberli
Geschäftsleitung



Nora Maria Riss

Juristische Mitarbeiterin und
Projektleiterin Pikett Asyl

Josephine Smith
Sabine Fankhauser
AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
info@asylex.ch

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

z.H.
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 27. April 2021

Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Josephine Smith
Public Relations AsyLex



Sabine Fankhauser
Public Relations AsyLex

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Da die Covid-19-Verordnung Asyl bis am 30. Juni 2021 befristet ist, soll deren Gültigkeitsdauer bis am 31. Dezember 2021 verlängert werden. AsyLex begrüsst grundsätzlich, dass die Covid-19-Verordnung Asyl verlängert wird, um die Gesundheit der asylsuchenden Personen und der weiteren involvierten Akteuren und Akteurinnen im Asylbereich zu schützen. Die Massnahmen sollen so lange aufrechterhalten werden, wie dies die epidemiologische Lage verlangt. AsyLex betont aber gleichzeitig, dass die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet sein müssen. Die Qualität der Verfahren darf keinesfalls unter den Schutzmassnahmen leiden. AsyLex geht deshalb untenstehend auf einige aus ihrer Sicht kritische Punkte ein. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

2. Befragungen im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren

Befragungen in zwei Räumen

Um die Richtlinien des BAG einhalten zu können, kann die Anzahl Personen bei den Asylanhörungen beschränkt werden. I.d.R. sind die asylsuchende und befragende Person im gleichen Raum anwesend; weitere beteiligte Personen wie Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung, Dolmetschende oder Protokollführende können sich in einem anderen Raum aufhalten und mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden (Art. 4 und 5 Covid-19-Verordnung Asyl).

Aus Sicht von AsyLex ist es unabdingbar, dass sich mindestens BefragterIn, asylsuchende Person und die Rechtsvertretung im selben Raum befinden. Dies ist von zentraler Bedeutung, hat doch die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung ansonsten nur sehr beschränkt Kenntnis der nonverbalen Kommunikation und der Atmosphäre während der Anhörung. Die Rechtsvertretung im neuen Verfahren hat in der Mandatsführung eine Sorgfaltspflicht, die sie wahrnehmen muss und nach Auffassung von AsyLex bei nicht physischer Anwesenheit nur begrenzt wahrnehmen kann; die Aufgabe der Hilfswerksvertretung im altrechtlichen Verfahren ist es, das Verfahren zu beobachten und bei Bedarf zu intervenieren. Die Anwesenheit der Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im selben Raum ist unbedingt notwendig, um sicherzustellen, dass die Asylanhörungen korrekt ablaufen und der Sachverhalt vollständig abgeklärt wird.

Im Sinne der Durchführung eines fairen und transparenten Verfahrens sieht es AsyLex weiter als sehr wichtig an, dass sich auch DolmetscherIn und ProtokollführerIn im selben Raum wie die weiteren beteiligten Personen befinden würden. Ist der Raum genügend gross, ist es auch möglich, die Vorgaben des BAG einzuhalten. Sind keine entsprechenden Räume vorhanden, wäre unserer Ansicht nach die temporäre Anmietung von geeigneten, genügend grossen Räumlichkeiten angezeigt oder zumindest zu prüfen. Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD zeigen die Erfahrungen, dass «die hohe Qualität der Befragungen auch mit den neuen Regelungen weiterhin vollumfänglich eingehalten werden kann» (Ziff. 1.3, S. 4). Dies vermag

AsyLex nicht zu überzeugen: Es liegt auf der Hand, dass es viel leichter zu Missverständnissen, Übersetzungsfehlern und Ähnlichem kommen kann, wenn die an der Befragung beteiligten Personen auf zwei Räume verteilt sind.

Befragungen ohne Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung

Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl wird die Befragung durchgeführt, auch wenn die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung im erweiterten Verfahren «aufgrund der Umstände innerhalb einer bestimmten Region im Zusammenhang mit dem Coronavirus» nicht teilnehmen kann. Laut dem erläuternden Bericht des EJPD kam dies auch mehr als einmal vor. Dass die Befragung dann trotzdem ihre Rechtswirkung entfaltet, ist aus Sicht von AsyLex inakzeptabel. Gerade das getaktete, neue Asylverfahren setzt voraus, dass die Rechtsvertretung anwesend ist, um den Rechtsschutz der asylsuchenden Person zu gewährleisten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht gestellt, der Sachverhalt ungenügend abgeklärt und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Personen verletzt werden. Auch Prof. Thierry Tanquerel stuft in einem [Rechtsgutachten vom April 2020](#) die Massnahme, dass Befragungen Pandemie bedingt ohne Rechtsvertretung oder Hilfswerksvertretung durchgeführt werden können, als «unverhältnismässige und damit verfassungswidrige Einschränkung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechte der Asylsuchenden» ein. Angesichts oben genannter Gründe fordert AsyLex, diesen Abschnitt aus der Covid-19-Verordnung Asyl ersatzlos zu streichen. Art. 8 Covid-19-Verordnung Asyl besagt, dass «die erstinstanzlichen Verfahrensfristen nach Artikel 37 AsylG9 angemessen überschritten werden können, wenn dies aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit dem Coronavirus notwendig ist». Somit kann bei einer allfälligen Verschiebung einer Befragung die Frist problemlos überschritten und ein faires Verfahren für die Asylsuchenden sichergestellt werden.

3. Erstinstanzliche Verfahrensfristen und Beschwerdefristen

Als flankierende Massnahme beträgt die Beschwerdefrist bei materiellen Entscheiden im beschleunigten Verfahren 30 anstatt sieben Arbeitstage (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl). AsyLex begrüsst diese Anpassung in der Verordnung. Diese gibt zu bedenken, dass eine Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen auch unter «normalen» Umständen ohne Pandemie zu kurz ist. Die kurzen Beschwerdefristen sowie die oft periphere Lage der Bundesasylzentren führen dazu, dass asylsuchende Personen den Asyldentscheid oft nicht weiterziehen können, da sie bei einer Mandatsniederlegung keinen – oder nur zu spät – Zugang zu einer externen Rechtsberatung finden. Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD hat eine Erhöhung der Beschwerdefrist auf 30 Tage keine personellen und finanziellen Auswirkungen, da weiterhin sichergestellt sei, dass die Verfahren i.d.R. innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen werden (Ziff. 3, S. 5). Dies zeigt, dass eine Anpassung der Beschwerdefrist auch nach der Pandemie problemlos möglich wäre und somit nach Auffassung von AsyLex unbedingt zu prüfen ist.

Bei Nichteintretensentscheiden beträgt die Beschwerdefrist weiterhin nur fünf Arbeitstage. Aus Sicht von AsyLex verletzt diese kurze Beschwerdefrist das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör. AsyLex fordert deshalb, dass diese Beschwerdefrist ebenfalls angemessen verlängert wird.

4. Ausreisefristen und Ausschaffungshaft

Die Ausreisefristen wurden in der Verordnung aufgrund der aktuellen Reiserestriktionen und des eingeschränkten Flugverkehrs verlängert (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). AsyLex begrüsst diese Massnahme.

AsyLex hat jedoch besorgt zur Kenntnis genommen, dass es seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Fällen gab, in denen die Administrativhaft der betroffenen Personen unzulässig lange andauerte, da sie aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs nicht ausgeschafft werden konnten. AsyLex fordert, dass inhaftierte Personen aus der Administrativhaft entlassen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Auch sollen keine Personen in Administrativhaft genommen werden, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar ist. Auch die Verweigerung von Asylsuchenden, einen für die Ausreise notwendigen Covid-19-Test durchzuführen darf nicht als alleiniger Rechtfertigungsgrund für eine Administrativhaft respektive die Verlängerung ebendieser herangezogen werden.

Des Weiteren sind AsyLex einige Fälle bekannt, bei welchen die Dublin Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate verlängert wurde, obwohl die Voraussetzungen gemäss Dublin-III Verordnung dafür nicht erfüllt waren. Da die Regeln bezüglich der Anwesenheitspflicht in den Bundesasylzentren während der Covid-19 Pandemie verschärft wurden und somit das Verlassen der Zentren faktisch verboten wurde, werten die Migrationsbehörden jede Abwesenheit von einem oder wenigen Tagen als Untertauchen und nutzen dies als Grundlage für die fälschliche Verlängerung der Überstellungsfrist. Das unserer Ansicht nach sowieso schon heikle Vorgehen mit Ausgangsbeschränkungen respektive -verboten wird nun unserer Erfahrung nach dazu genutzt, die Praxis der Fristverlängerung während der Covid-19 Pandemie noch häufiger anzuwenden. Dies um zu verhindern, dass die Schweiz für Fälle verantwortlich wird, in denen eine Rückkehr innerhalb von 6 Monaten aufgrund von Covid-19-bezogenen Massnahmen nicht möglich ist. AsyLex empfindet diese Entwicklung als sehr besorgniserregend und stellt sich bestimmt gegen die willkürliche Praxis der Fristverlängerung.

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration
SEM, Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

St. Gallen, 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Patrick Guidon'.

Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM

Vernehmlassung von Solidarité sans frontières zur Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl)

Sehr geehrte Damen und Herren

Solidarité sans frontières (Sosf) nimmt die Gelegenheit wahr, an der Vernehmlassung zur Verlängerung der «Covid-19-Verordnung Asyl» bis zum 31. Dezember 2021 teilzunehmen.

Aus rechtsstaatlicher Sicht sind wir grundsätzlich der Auffassung, dass alle Verordnungen, die im Zusammenhang und zur Bekämpfung der Covid-Pandemie erlassen werden, befristet werden müssen. Sind sie über ihre Rechtskraft hinaus weiterhin erforderlich und zielführend, erscheint eine Verlängerung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zulässig, falls die Pandemie – wie jetzt noch - andauert.

Sosf hatte schon beim Erlass der Covid-19-Asylverordnung im Frühjahr 2020 kritisiert, dass die Durchführung von Anhörungen von Asylsuchenden ohne Teilnahme der beigeordneten oder gewillkürten Rechtsvertretung rechtswirksam und gültig erklärt werden sollen. Der von uns beauftragte Genfer Honorarprofessor Thierry Tanquerel kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Durchführung von Asylanhörungen ohne Teilnahme der Rechtsvertretung «eine unverhältnismässige und damit verfassungswidrige Einschränkung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechte der Asylsuchenden» sei und forderte deshalb die Aussetzung der Asylverfahren während der Pandemie.

Die Anhörung als solche bildet nämlich in allen Asylfällen Grundlage für den späteren Asylentscheid. Mit der Revision des Asylgesetzes wurde lediglich die Beschleunigung des Verfahrens angestrengt. Als Kompensation für dadurch entstehende rechtsstaatliche Defizite wurde die Beigabe einer fachkundigen und erfahrenen Rechtsvertretung als zwingend erachtet und vorgeschrieben. Die Beratung der Asyl suchenden Person, ihre Vorbereitung und die Teilnahme der Rechtsvertretung an der Anhörung sollen einerseits die Akzeptanz und damit die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Asylverfahrens erhöhen. Andererseits bildet die Teilnahme der Rechtsvertretung an der Anhörung auch einen Schutz für Asyl suchende Personen. Ihre Präsenz stellt sicher, dass die Anhörung die vollständigen Vorbringen der Asyl suchenden Person erfasst und nicht in eine Verhörsituation ausartet, welche die freie Äusserung beeinträchtigt. In Anwesenheit einer unabhängigen Rechtsvertretung kommt es weder zu tätlichen Übergriffen, noch zu abwertenden oder beleidigten Bemerkungen oder Druckversuchen. Ausserdem unterstreicht die Verbindlichkeit der Teilnahme der Rechtsvertretung an der Anhörung deren wichtige verfahrensrechtliche Stellung.

Dass unter der bisherigen Covid-19-Asylverordnung nur eine kleine Anzahl von Anhörungen ohne Teilnahme der Rechtsvertretung durchgeführt wurde, spricht nicht für die Verlängerung der geltenden Verordnungsbestimmung. Ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren ist auch in Zeiten der Pandemie zu gewährleisten. Ebenso wenig überzeugt der Einwand, dass verlängerte Anfechtungs- und Ausreisefristen für die fehlende Präsenz der Rechtsvertretung an der Anhörung eine rechtliche Kompensation bilden würden: Die Verlängerung der Fristen drängt sich allein schon wegen der Pandemiesituation auf. Dagegen führen rechtmässig erklärte Anhörungen, die ohne Teilnahme der Rechtsver-

tretung durchgeführt wurden, im Streitfall zu einer zusätzlichen Beschwerde, was mit Umsicht, Reduzierung des Verfahrenstempos und einem kulantem Terminmanagement ohne Weiteres vermieden werden sollte.

Aus diesen Gründen wenden wir uns nach wie vor dagegen, dass Anhörungen im Asylverfahren ohne die Teilnahme der Rechtsvertretung durchgeführt werden, zumal diese allenfalls auch per Videokonferenz sichergestellt werden kann.

Wir ersuchen Sie, diese Bemerkungen zu berücksichtigen.

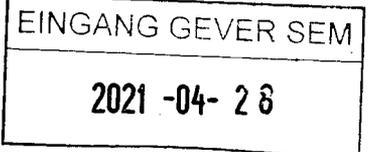
Freundliche Grüsse



Conférence des médecins pénitentiaires suisses (CMPS)
Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte (KSG)
Conference of Swiss Prison Doctors (CSPD)
Conferenza dei medici penitenziari svizzeri (CMPS)

Membres du Comité

Prof. Hans Wolff, Président, Präsident
Dre Bidisha Chatterjee, Vice-Présidente, Vizepräsidentin; Webmaster
Dre Corinne Devaud, Vice-Présidente, Vizepräsidentin
Dre Simone Hänggi, Secrétaire, Aktuarin
Dr Andreas Frei, Trésorier, Quästor
Dr Ueli Krebs, Réviseur, Revisor
Dr Thomas Bart, Membre, Mitglied
Dr Markus Eichelberger, Membre, Mitglied
Prof. Bernice Elger, Membre, Mitglied
Dr Dominique Marcot, Membre, Mitglied
Dre Anne Iten, Membre, Mitglied
Dre Héléna Slama, Membre, Mitglied



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Genf, 26.04.2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Vernehmlassungsverfahren 2021/58

Einzusenden an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) haben wir Kenntnis des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der Verlängerung der «Covid-19-Verordnung Asyl» erhalten.

Als Konferenz der Schweizer Gefängnisärztinnen und -ärzte der Schweiz (KSG) nehmen wir gerne Stellung bezüglich der geplanten lückenlosen Verlängerung der «Covid-19-Verordnung Asyl», initiiert durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD).

Die «Covid-19-Verordnung Asyl» beinhaltet insbesondere Regelungen zur Verlängerung von Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs gelten in Abhängigkeit vom Herkunftsland längere Ausreisefristen, was auch Folgen für Personen in Administrativhaft hat.

Wir weisen darauf hin, dass Haft grundsätzlich stets ein relevantes Risiko für die Entwicklung von somatischen und psychiatrischen Krankheiten bedeutet und darum ihre Verhältnismässigkeit stets sehr sorgfältig abzuwägen ist.

Da aus Mangel an geeigneten Einrichtungen die Unterbringung von Personen in Administrativhaft häufig in einem Untersuchungsgefängnis oder einer Strafvollzugsanstalt

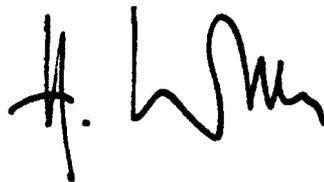
erfolgt, werden die Vorgaben für die Administrativhaft in der Schweiz auch zu nicht Covid-19-Zeiten mehrheitlich nicht erfüllt. Diese Vorgaben empfehlen die Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen, welche keinen Gefängnischarakter haben sollen. Die Privatsphäre soll ermöglicht werden, sowie sinnvolle Beschäftigung und Bewegung, Kontakt zur Aussenwelt und Zugang zu Kommunikationsmitteln.

Es ist unser Anliegen, auf die Gefahr der Verlängerung des Aufenthaltes in Gefängnissen und Anstalten im Rahmen der Administrativhaft hinzuweisen. Es ist wichtig, dass die zur Covid-19 beschlossenen bzw. geplanten Massnahmen nicht zu einer Verlängerung des Aufenthaltes in Gefängnissen/Anstalten führen soll.

Ein weiterer Punkt betrifft die Covid-19-Schutzmassnahmen innerhalb von Gefängnissen/Anstalten, welche dazu führen können, dass Personen in Administrativhaft noch zusätzlich isoliert werden (z. B. 10-14 Haft-Tage in Corona-Quarantäne ohne jeden Kontakt zu anderen Personen). Solche Einzelhaftisolierung birgt nicht zu unterschätzende Risiken bezüglich der Selbstgefährdung. Dazu kommt die Unsicherheit bezüglich des Ausreisezeitpunkts und der verlängerten Ausreisefristen.

Wir bitten um wohlwollende Berücksichtigung dieser Problematik im Rahmen der Vernehmlassung sowie um weiterführende Bestrebungen, geeignete Einrichtungen für Personen in Administrativhaft zu schaffen.

Mit freundliche Grüssen



Prof. Dr. med. Hans Wolff
Präsident

Kopie : FMH-

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteher

Jean-Pierre Gallati

Regierungsrat

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

062 835 44 40

jean-pierre.gallati@ag.ch

www.ag.ch/dgs

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

22. April 2021/jpg/szi

Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl ein. Im Namen des Regierungsrats äussere ich mich wie folgt:

Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wie lange die Massnahmen des Bundesrates und des Bundesamts für Gesundheit zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen. Die Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung Asyl soll daher erneut bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Durch diese Verlängerung soll eine lückenlose Gültigkeit der getroffenen Massnahmen im Asylbereich sichergestellt werden.

Damit kann sich der Kanton Aargau einverstanden erklären.

Freundliche Grüsse



Jean-Pierre Gallati



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Verlängerung der COVID-19-Verordnung Asyl zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Przybylo Aleksandra SEM

Von: Hanselmann Armin <armin.hanselmann@ar.ch>
Gesendet: Freitag, 16. April 2021 10:25
An: _SEM-Vernehmlassung SBRE
Betreff: AR_Vernehmlassung / Consultation / Consultazione Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Priorität: Hoch

Kategorien: Pendent

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme i. S. Verlängerung der Covid-10-Verordnung Asyl.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass Appenzell Ausserrhoden keine Einwände zur Vernehmlassungsvorlage hat.

Freundliche Grüsse

Armin Hanselmann

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Armin Hanselmann, Stv. Departementssekretär
Telefon +41 71 353 64 89
armin.hanselmann@ar.ch

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch [<mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>]

Gesendet: Dienstag, 13. April 2021 14:48

An: staatskanzlei@sk.zh.ch; info@sta.be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nw.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; landeskanzlei@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Postfach Kantonskanzlei; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; info@gr.ch; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scdds@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; mail@kdk.ch

Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Wichtigkeit: Hoch

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 27. April 2021 Stellung zu nehmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vernehmlassungsunterlagen. Sie können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Ihr Zeichen:

28. April 2021

Unser Zeichen: 2021.GSI.1069

RRB Nr.: 466/2021

Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi-
rektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung zur Einreichung der vorliegenden Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 zu. Er erwartet jedoch, dass die Verordnung bei grundlegender Veränderung der Umstände im Zusammenhang mit der Epidemie bereits früher aufgehoben wird, da die Auswirkungen der Verordnung auf die Kantone erheblich sind.

Weiter möchte der Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass die im erläuternden Bericht erwähnten Herausforderungen beim Betrieb von Kollektivunterkünften während der Pandemie auch für die Kantone gelten. Auch sie müssen bei der Unterbringung der zugewiesenen Personen grosse Flexibilität zeigen. Da im Kanton Bern zahlreiche militärische Anlagen oder Bauten bestehen, die für eine (kurz- oder langfristige) kantonale Nutzung von Interesse wären, wäre es hilfreich, wenn die Flexibilität bei der Nutzung solcher Anlagen auch für die Kantone gelten könnte. Derzeit sind im Kanton Bern allerdings genügend Optionen und Reserven vorhanden, um den kurzfristigen Bedarf an Unterbringungsplätzen bis zum voraussichtlichen Ende der Pandemie abdecken zu können.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 27. April 2021

**Vernehmlassung
zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Nachwievor ist nicht absehbar, wie lange die Massnahmen – auch im Asylbereich – von Bundesrat und Bundesamt für Gesundheit zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen. Daher stimmen wir der erneuten Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl (ohne inhaltliche Änderungen) bis Ende des laufenden Jahres zu. So kann eine lückenlose Gültigkeit der getroffenen Massnahmen im Asylbereich sichergestellt werden.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Staatssekretariat für Migration SEM

Basel, 27. April 2021

Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl; Vernehmlassung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl).

Der Regierungsrat stimmt der Verlängerung Covid-19-Verordnung Asyl bis 31. Dezember 2021 zu.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 20 avril 2021

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 13 avril 2021 de Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter. Le Conseil d'Etat remercie le DFJP pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Les délais impartis n'ont pas permis une analyse approfondie du dossier. Néanmoins, comme il s'agit d'un prolongement de mesures en vigueur qui ont globalement fait leurs preuves, le Conseil d'Etat peut se rallier à la proposition.

Par ailleurs, nous demandons que les coûts d'aide d'urgence supplémentaire engendrés par les départs qui ne peuvent pas se réaliser en raison des mesures sanitaires soient pris en charge par la Confédération et non pas par les cantons. En outre, en cas d'ouverture d'éventuelles nouvelles structures d'accueil des requérants d'asile, ces dernières devront être implantées dans les cantons qui n'ont pas encore de centres fédéraux pour requérants d'asile.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 20 avril 2021
2021-514

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 13 avril 2021 de Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter. Le Conseil d'Etat remercie le DFJP pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Les délais impartis n'ont pas permis une analyse approfondie du dossier. Néanmoins, comme il s'agit d'un prolongement de mesures en vigueur qui ont globalement fait leurs preuves, le Conseil d'Etat peut se rallier à la proposition.

Par ailleurs, nous demandons que les coûts d'aide d'urgence supplémentaire engendrés par les départs qui ne peuvent pas se réaliser en raison des mesures sanitaires soient pris en charge par la Confédération et non pas par les cantons. En outre, en cas d'ouverture d'éventuelles nouvelles structures d'accueil des requérants d'asile, ces dernières devront être implantées dans les cantons qui n'ont pas encore de centres fédéraux pour requérants d'asile.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Communication :

- a) à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et le Service de l'action sociale ;
- b) à la Direction de la sécurité et de la justice ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé
Le Conseiller d'Etat

DSES
Case postale 3952
1211 Genève 3

1958-2021

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne 8

Par courriel :
karin.keller-sutter@gs.ejpd.admin.ch

Genève, le 21 avril 2021

Concerne : Prolongation de l'ordonnance Covid-19 asile - procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 13 avril 2021 adressé aux Gouvernements cantonaux dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge m'a été transmis pour raison de compétence et a retenu toute mon attention.

Je n'ai pas d'observation particulière à faire sur la prolongation de l'ordonnance Covid-19 asile, à laquelle le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève est favorable, sauf à saluer le fait qu'une augmentation des forfaits d'urgence versés par la Confédération aux cantons est envisagée, si la situation dans le domaine des renvois devait se compliquer davantage et qu'elle entraîne une hausse des coûts d'aide d'urgence dans les cantons.

En vous remerciant d'avoir associé le Gouvernement genevois à la procédure de consultation ouverte par votre Département, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma haute considération.

Mauro Poggia

Copie : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Sitzung vom
27. April 2021

Mitgeteilt den
27. April 2021

Protokoll Nr.
363/2021

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

EINGANG GEVER SEM

2021 -04- 28

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst eine Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318) grundsätzlich. Wir erwarten jedoch, dass der Bundesrat bei vorheriger Beruhigung der Lage von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Verordnung früher aufzuheben oder allenfalls auch anzupassen, sofern die entsprechenden Regelungen ganz oder teilweise nicht mehr notwendig sind.

Art. 9 Abs. 3 der bestehenden Covid-19-Verordnung Asyl regelt die Verlängerung der Ausreisefristen aufgrund des Coronavirus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ablauf der Ausreisefrist nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid den Sozial-

hilfestopp zur Folge hat. Dies führt bei den Kantonen zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand. Eine anhaltende Verlängerung der Regelungen in Bezug auf die Ausreisefristen lassen des Weiteren nicht nur die Nothilfekosten in den Kantonen ansteigen, sondern es können auch Kapazitätsengpässe im Bereich der Unterbringung entstehen. Es wird daher begrüsst, dass der Bund die Nothilfepauschalen erhöht, wenn tatsächlich höhere Kosten bei den Kantonen entstehen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Finanzierungsform bei ausgewiesenem Bedarf rasch, transparent und in Absprache mit den zuständigen Kantonsvertretern anzupassen.

Wir erlauben uns zusätzlich auf einen Problembereich hinzuweisen, in dem mit einer rechtlichen Grundlage die Aufgaben der Vollzugsbehörden erheblich erleichtert würden: Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, ist für die meisten Länder und Fluggesellschaften ein Corona-Test meist innert der letzten 48 oder 72 Stunden erforderlich. Es ist nachvollziehbar, dass solche Tests gefordert werden. Heute ist es jedoch nicht möglich, die Personen, die weggewiesen werden, zwangsweise zu testen. Die ausreisepflichtigen Personen können also über eine Verweigerung des Tests relativ einfach den Wegweisungsvollzug verhindern. Dies hat sich in der Zwischenzeit auch herumgesprochen, weshalb die Verweigerung des Tests je länger je mehr vorkommt. Es ist deshalb die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Durchführung solcher Tests zu prüfen. Es ist uns durchaus bewusst, dass diese Regelung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen. Diese Personen haben allerdings immer auch die Möglichkeit selbständig und freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Die verlangten Massnahmen sind also erst dann erforderlich, wenn sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Frizzoni".

i.V. lic. iur. W. Frizzoni

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 20 avril 2021

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 13 avril dernier concernant l'objet cité en titre et vous remercie de le consulter à ce sujet.

Au vu de la situation actuelle, la prolongation de l'ordonnance COVID-19 paraît justifiée. Il approuve en conséquence sans remarque le projet d'ordonnance tel que proposé.

Le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 27. April 2021

Protokoll-Nr.: 505

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone ein, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis 31. Dezember 2021 grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings erlauben wir uns, Bemerkungen zu den folgenden Punkten anzubringen:

Regelung der Möglichkeit einen Covid-19-Test zwangsweise durchzuführen

Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, verlangen die meisten Staaten für die Einreise und die Fluggesellschaften für den Transport einen negativen Covid-19-Test, der nicht älter ist als 48 oder 72 Stunden. Heute ist es nicht möglich, Personen, die weggewiesen werden, zwangsweise zu testen. Diese können also über die Verweigerung des Tests ganz einfach den Wegweisungsvollzug verhindern. Dies hat sich in der Zwischenzeit herumgesprochen, weshalb die Durchführung des Tests auch je länger je mehr verweigert wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Durchführung solcher Tests ist deshalb zwingend geboten.

Regelung der Möglichkeit eine Covid-19-Impfung zwangsweise durchzuführen

Heute werden in vielen Ländern insbesondere in Europa ältere Personen und Personen, die gefährdet sind, geimpft. Wir gehen davon aus, dass die Impfung in den nächsten Monaten auch für alle anderen Personen möglich sein wird. Damit wird es sehr wahrscheinlich, dass die Staaten für die Einreise bzw. vorgängig auch die Fluggesellschaften den Nachweis einer Impfung verlangen. Diese Situation wird uns auf längere Zeit so begleiten (mutmasslich mehrere Jahre). Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen würde, damit Personen, die unfreiwillig ins Heimatland zurückgeführt werden müssen, zwangsweise geimpft werden können. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist zu schaffen.

Wir sind uns bewusst, dass sowohl Zwangstests als auch Zwangsimpfungen erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeit der betroffenen Person darstellen. Die betroffene Person hat aber immer die Möglichkeit selbständig und freiwillig ins Heimatland zurückzukehren. Die Massnahmen sind also erst erforderlich, wenn die Person von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht.

Verlängerung der Ausreisefristen betr. Sozialhilfe / Nothilferegime

Art. 9 Abs. 3 der aktuellen Covid-19-Verordnung Asyl regelt die covid-bedingte Verlängerung der Ausreisefristen. Die Verordnung beinhaltet keine eingehende Regelung zum Übergang zum Nothilferegime, welcher gemäss Asylgesetz die direkte Folge eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids ist. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe endet nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a AsylV 2 nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. In einigen Kantonen wurden bereits Beschwerdeverfahren eingeleitet, in denen geltend gemacht wird, dass mit der (wiederholten) Verlängerung der Ausreisefrist der Anspruch auf Sozialhilfe weiterhin bestehe. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Gutheissung der Beschwerden und Ausweitung der Praxis auf andere Kantone, bei einer von den Bundesbehörden verlängerten Ausreisefrist nach Art. 9 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Asyl die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Asylsozialhilfe haben sollten, was zu nicht unbedeutenden Mehrkosten führen könnte. Wir bitten Sie daher, eine spezifische diesbezügliche Regelung zu prüfen.

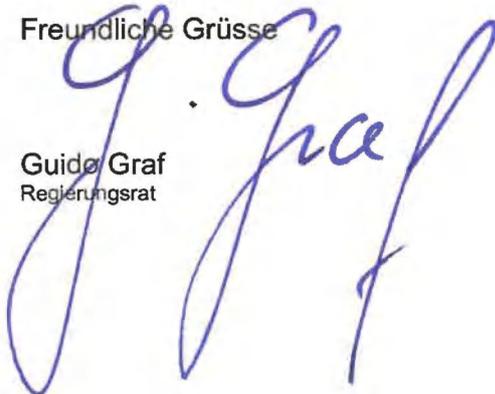
Rechtsvertretung

In Bezug auf Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Asyl halten wir fest, dass die Durchführung von Befragungen ohne Rechtsvertretung aufgrund von covid-bedingten Umständen abzulehnen ist. Mit organisatorischen und technischen Hilfsmitteln sollte die Anwesenheit einer Rechtsvertretung stets möglich sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung dieser.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation relative à la prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Nous sommes favorable à la prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile qui ne suscite pas de remarques particulières au niveau cantonal.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 avril 2021

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verlängerung der Verordnung vom 1. April 2021 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl).

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt die vorgesehene Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4039
Unser Zeichen: db

Sarnen, 22. April 2021

**Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl danken wir Ihnen.

Die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 unterstützen wir. Dies unter der Voraussetzung, dass der Bund allfällige Mehrkosten, welche den Kantonen durch die Verlängerung der Ausreisefristen entstehen, entsprechend entschädigen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. April 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verlängerung der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 142.318; abgekürzt Covid-19-Verordnung Asyl) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage und sind mit der Verlängerung bis 31. Dezember 2021 einverstanden.

Im Anhang dieses Schreibens haben wir einige Punkte aufgeführt, um deren Berücksichtigung wir ersuchen; insbesondere wäre unseres Erachtens prüfenswert, ob im Rahmen einer erfolgreichen Durchführung eines Wegweisungsvollzugs eine allfällige Testpflicht einer Verordnungsbestimmung bedarf. Weiter wäre aus unserer Sicht eine spezifische Regelung bezüglich Asylsozialhilfe während der verlängerten Ausreisefrist wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl»

Wir weisen im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Aufgrund der bisherigen Erfahrung des Kantons St.Gallen erscheint es uns prüfenswert, dass in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden sowie bezüglich des Wegweisungsvollzugs einheitliche Ergänzungsbestimmungen zur Maskenpflicht, Quarantäneregulungen sowie möglichen Tests, Medikamenten und Impfungen geschaffen werden. Dabei gilt es insbesondere abzuwägen, ob im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung eines Wegweisungsvollzugs auch eine zwangsweise Durchführung eines erforderlichen Tests analog zu anderen medizinischen Eingriffen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit überhaupt vereinbart werden kann. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, diesfalls für eine Testpflicht eine entsprechende Verordnungsbestimmung auf Bundesebene zu erlassen. Auch bezüglich Impfungen oder potenzielle Medikamente könnten sich die Schaffung analoger Bestimmungen als angezeigt erweisen.

Art. 9 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung Asyl (SR 142.318) regelt die Verlängerung der Ausreisefristen. Leider beinhaltet die Verordnung jedoch keine eingehende Regelung zum Übergang zum Nothilferegime, der gemäss Asylgesetz (SR 142.31) die direkte Folge eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids bildet. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe endet nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312) nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. Sollten die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Asylsozialhilfe haben, würde dies zu nicht unbedeutenden Mehrkosten führen. Dementsprechend wäre unseres Erachtens eine spezifische Regelung des Bundes wünschenswert.

Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 26. April 2021

**Vernehmlassungsverfahren betreffend Verlängerung der Verordnung über Massnahmen
im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl;
SR 142.318); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur geplanten Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Dem Kanton Schaffhausen ist es ein grosses Anliegen, dass Personen im Asylbereich - Geflüchtete gleichwohl wie die Mitarbeitenden - mit geeigneten Vorkehrungen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden. Vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten epidemiologischen Situation in der Schweiz erscheint eine Verlängerung der ergriffenen Schutzmassnahmen bis vorerst Ende Jahr 2021 für angebracht.

Nicht unterstützen können wir hingegen die auf Seite 3 des erläuternden Berichts des EJPD zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (April 2021) beschriebene Massnahme, dass Befragungen von Asylsuchenden in Zentren des Bundes vom SEM ausnahmsweise auch dann durchgeführt werden können, wenn die Rechtsvertretung aufgrund der spezifischen epidemiebedingten Umstände in einer Region nicht an der Befragung teilnehmen kann, weil die technischen und organisatorischen Hilfsmittel nicht mehr ausreichen, um die Asylverfahren nach den Vorgaben des BAG weiterführen zu können. Die im erwähnten Bericht beschriebene Tatsache, dass in diesen Fällen die Beschwerdefrist von sieben auf 30 Arbeitstage verlängert wird, vermag nach

unserer Einschätzung die erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes nicht zu kompensieren. Es ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass Befragungen von Asylsuchenden nur unter Einbezug bzw. in Anwesenheit einer Rechtsvertretung stattfinden. Es sind geeignete Mittel zu ergreifen, damit die Durchführung der Befragungen nach den Vorgaben des BAG stattfinden können. Wenn dies kurzfristig nicht sichergestellt werden kann, ist die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt neu anzusetzen.

Nach dem Ausgeführten beantragen wir, die Einschränkungen nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung Asyl per Ende Juni 2021 auslaufen zu lassen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

27. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn kann aufgrund der aktuellen Situation die vorgesehene Verlängerung der Massnahmen bezüglich der Covid-19-Verordnung Asyl nachvollziehen und begrüsst diese. Entsprechend wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1180

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

andreas.barraud@sz.ch

22. April 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl zur Vernehmlassung bis 27. April 2021 unterbreitet.

Der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl können wir grundsätzlich zustimmen. Wir hätten es jedoch begrüsst, wenn eine Verlängerung des maximalen Aufenthalts im Bundesasylzentrum aufgenommen worden wäre. Damit hätte ein zentrales Ziel der Neustrukturierung im Asylwesen – möglichst keine Negativ- oder Dublinfälle den Kantonen zuzuweisen – besser erreicht werden können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteher



Andreas Barraud, Regierungsrat

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 27. April 2021

259

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Verordnung Asyl (SR 142.318) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Verlängerung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2021 einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





2021.01682

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Recommandé
Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. SPM/
Votre réf. /

Date **21 AVR. 2021**

Prolongation de l'ordonnance COVID-19 asile

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à votre invitation du 13 avril dernier, le Gouvernement du canton du Valais vous communique sa détermination.

La situation sanitaire actuelle ne permet pas de lever sans autre les mesures prises dans le domaine de l'asile notamment. La prolongation de l'ordonnance COVID-19 Asile est une évidence et permet de poursuivre les mesures sanitaires imposées par l'OFSP dans les centres fédéraux.

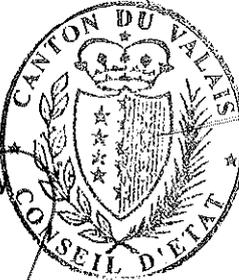
Nous constatons que, d'un point de vue purement juridique, l'approbation de cette ordonnance dépend surtout du résultat de la prochaine votation sur le référendum contre la loi COVID du 13 juin prochain.

En vous remerciant de nous avoir consulté et nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

Christophe Darbellay Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 19. April 2021 sa

**Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verlängerung der Verordnung über die Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst eine Verlängerung der Gültigkeit der erwähnten Verordnung bis zum 31. Dezember 2021. Die in der Verordnung enthaltenen Massnahmen ermöglichen es, im Asylbereich hinsichtlich der Unterbringung, der Verfahrensdurchführung und der Rückführung weiterhin mit der notwendigen Flexibilität und Schnelligkeit agieren zu können. Ausserdem haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die Verfahren auch unter den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen effizient durchgeführt werden können.

Aus diesen Gründen erachten wir die Verlängerung der Verordnung um weitere sechs Monate als angebracht. Falls sich die Lage vor Ende des Jahres wesentlich verbessern sollte, könnte die Verordnung schliesslich auch ganz oder teilweise bereits vor Ablauf der Verlängerungsfrist aufgehoben werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)

Numero
2130

cl

0

Bellinzona
28 aprile 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale
di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3000 Berna

Invio per posta elettronica (PDF e Word)
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la proroga dell'ordinanza sui provvedimenti nel settore dell'asilo in relazione al coronavirus

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella consultazione relativa alla proroga sino al 31 dicembre 2021 dell'ordinanza sui provvedimenti nel settore dell'asilo in relazione al coronavirus (Ordinanza COVID-19 asilo del 1° aprile 2020).

L'Ordinanza, adottata il 1° aprile 2020 e poi prorogata fino al 30 giugno 2021 in base alla Legge COVID-19, contiene disposizioni riguardanti l'esecuzione delle interrogazioni, la garanzia di congrue capacità ricettive nei Centri della Confederazione e la proroga dei termini di partenza nella procedura di asilo e di allontanamento.

A titolo generale, lo scrivente Consiglio non presenta obiezioni alla proroga della validità dell'Ordinanza in oggetto sino al 31 dicembre 2021.

Infatti, ritenuto che al momento non è ancora possibile prevedere per quanto tempo dovranno essere mantenute le misure adottate nel settore dell'asilo dal Consiglio federale e dall'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP) per combattere la diffusione del coronavirus, si concorda con l'Autorità federale sulla necessità di questa proroga.

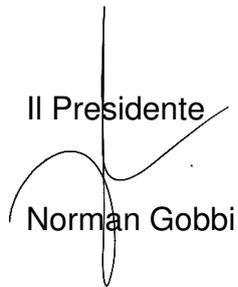
Per quanto riguarda la proroga delle disposizioni concernenti i termini di partenza e le difficoltà legate alla loro esecuzione, si osserva che nell'ambito dell'organizzazione degli allontanamenti dei richiedenti l'asilo rinviati, nonostante le accresciute difficoltà organizzative causate dal persistere della crisi sanitaria e le conseguenti criticità nel

RG n. 2130 del 28 aprile 2021

traffico aereo, la collaborazione tra le Autorità cantonali coinvolte e la Segreteria di Stato della migrazione (SEM) è ottima. Infatti, con la collaborazione degli enti coinvolti dal lato operativo, i test COVID-19 sulle persone da allontanare, necessari per la prenotazione dei voli di rinvio presso il Servizio SwissREPAT della SEM, vengono eseguiti in tempi brevi.

Lo scrivente Consiglio accoglie infine favorevolmente l'intenzione dell'Autorità federale di compensare gli eventuali maggiori costi sostenuti dai Cantoni nel settore del soccorso d'emergenza, la cui entità non è al momento valutabile, dovuti alle difficoltà legate all'esecuzione dei rinvii e delle partenze volontarie.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

Il Presidente

Norman Gobbi

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch);
- Sezione del sostegno sociale (dss-sdss@ti.ch);
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.